

Gegenüberstellung für das Änderungs- und Genehmigungsverfahren

Sporthandbuch P – Perkussion/Schwarzpulver

Ausgangsfassung: BVA-Genehmigungsbescheid vom 30.08.2023 (redaktioneller Stand 12.10.2023)

Vergleichsfassung: Arbeitsentwurf vom 28.09.2026

Darstellungsprinzip

Diese Gegenüberstellung stellt die genehmigte Fassung und die Neufassung vollständig gegenüber. Sämtliche Regelungen werden im Volltext wiedergegeben, auch wenn sie unverändert bleiben. ~~Alttext sind entfallende oder ersetzte Textteile rot und durchgestrichen~~; im Neutext sind neue oder ersetzende Textteile blau gekennzeichnet. Unverändert fortgeführte Textbestandteile bleiben schwarz. Bei vollständig neuen Regelungen steht links „Nicht enthalten.“; bei vollständig entfallenden Regelungen rechts „Entfallen.“. Unter jeder inhaltlich oder redaktionell geänderten Regelung folgt eine Begründung.

Hinweis zur Kennziffern-/Kürzelumstellung: Die bisherigen vierstelligen 6xxx-Kennziffern werden durch sprechende, grundsätzlich fünfstellige Kürzel ersetzt. P 3.03 enthält die vollständige Übergangs- und Zuordnungstabelle. Die alten Kennziffern bleiben dort ausschließlich als Zuordnungsinformation sichtbar.

1. Bezeichnung des Sporthandbuchteils

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
Sporthandbuch Perkussion P	Sporthandbuch Perkussion/Schwarzpulver P

Begründung: Vereinheitlichung der Bezeichnung des gesamten Teils P. Der Regelungsbereich umfasst nicht nur Perkussionswaffen, sondern auch Steinschloss-, Radschloss- und Schwarzpulverpatronenwaffen.

P 1 Allgemeine Regeln/Definitionen

2. P 1.01 Allgemeiner Teil des Sporthandbuchs des BDS

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.01 Allgemeiner Teil des Sporthandbuch des BDS Es gelten die Regeln des Allgemeinen Teils des Sporthandbuchs des BDS (Kennbuchstabe A), soweit nicht hier aufgrund spezifischer Eigenart des Schwarzpulverschießens davon abgewichen wird.	P 1.01 Allgemeiner Teil des Sporthandbuchs des BDS Es gelten die Regeln des Allgemeinen Teils des Sporthandbuchs des BDS (Kennbuchstabe A), soweit in diesem Teil P aufgrund der spezifischen Eigenart des Perkussions- und Schwarzpulverschießens keine abweichende oder ergänzende Regelung getroffen wird.

Begründung: Klarstellung des Anwendungsbereichs: Teil P enthält sowohl abweichende als auch ergänzende Sonderregelungen für das Perkussions- und Schwarzpulverschießen.

3. P 1.02 Schützenstand

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.02 Schützenstand Der Schützenstand ist die vorgeschriebene Position, von der der Schütze in der vorgeschriebenen Anschlagsart auf die Scheiben schießt.	P 1.02 Schützenstand Der Schützenstand ist die vorgeschriebene Position, von der der Schütze in der vorgeschriebenen Anschlagsart auf die Scheiben oder Ziele schießt.

Begründung: Erweiterung um den Begriff „Ziele“, weil die Neufassung neben Papierscheiben auch Stahlplatten, Stahlfallscheiben und Popper vorsieht.

4. P 1.03.1 Seitenblenden

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.03.1 Seitenblenden Bei Schwarzpulverwettbewerben sollen zwischen den Schützenständen Seitenblenden angebracht sein.	P 1.03.1 Seitenblenden Bei Schwarzpulverwettbewerben sollen zwischen den Schützenständen Seitenblenden angebracht sein.

5. P 1.03.2 Ablagemöglichkeiten

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.03.2 Ablagemöglichkeiten Der Perkussionsschütze muss hinter sich eine Ablagefläche zur Verfügung haben, auf der er seine Waffe lädt und auf der er alle erforderlichen Gegenstände und Werkzeuge ablegen kann. Beim Schießen von einer konstanten Entfernung zum Scheibenstand hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sich vor dem Schützenstand eine Ablage befindet. Dort muss die Waffe und anderes Schießzubehör abgelegt werden können.	P 1.03.2 Ablagemöglichkeiten Der Vorderladerschütze muss hinter sich eine Ablagefläche zur Verfügung haben, auf der er seine Waffe lädt und auf der er alle erforderlichen Gegenstände und Werkzeuge ablegen kann. Beim Schießen von einer konstanten Entfernung zum Scheibenstand hat der Veranstalter dafür zu sorgen, dass sich vor dem Schützenstand eine Ablage befindet. Dort müssen die Waffe und anderes Schießzubehör abgelegt werden können.

Begründung: Begriffliche Präzisierung auf den Vorderladerschützen. Patronenwaffen werden nach den besonderen Ladebestimmungen grundsätzlich an der Feuerlinie geladen.

6. P 1.03.3 Stahlziele

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
<i>Nicht enthalten.</i>	P 1.03.3 Stahlziele Die Verwendung von Stahlzielen ist nur zulässig, soweit die jeweilige Schießstandzulassung dies gestattet. Die jeweils gültigen Schießstandrichtlinien, insbesondere zu Zielart, Beschussrichtung, Geschossfang und Mindestentfernung, sind einzuhalten. Ergänzend gilt A 5.09 des Allgemeinen Teils.

Begründung: Neue allgemeine Sicherheitsregel für die neu aufgenommenen Stahlziel-Disziplinen; ausdrückliche Bindung an Schießstandzulassung, Schießstandrichtlinien und den Allgemeinen Teil.

7. P 1.04.1 Transport

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.04.1 Transport Der Transport der Waffe zum und vom Schützenstand hat in einem Transportbehältnis (Koffer, Tasche, usw.) zu erfolgen.	P 1.04.1 Transport Der Transport der Waffe zum und vom Schützenstand hat in einem Transportbehältnis (Koffer, Tasche usw.) zu erfolgen.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

8. P 1.04.2 Entnahme

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.04.2 Entnahme Das Auspacken der Waffe ist nur nach Aufforderung durch den Schießleiter oder die Standaufsicht mit dem Kommando „Stände einnehmen und fertigmachen“ bzw. „Stände einnehmen und zum Probeschießen fertigmachen“ gestattet.	P 1.04.2 Entnahme Das Auspacken der Waffe ist nur nach Aufforderung durch den Schießleiter oder die Standaufsicht mit dem Kommando „Stände einnehmen und fertigmachen“ bzw. „Stände einnehmen und zum Probeschießen fertigmachen“ gestattet.

9. P 1.04.3 Anschlagübungen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.04.3 Anschlagübungen Anschlagübungen sind nur in Richtung Kugelfang mit entladener Waffe zulässig. In der Waffe darf sich weder Treibladungsmittel, eine Patrone, ein Geschoss, ein sonstiges Munitionsteil oder Zündmittel befinden.	P 1.04.3 Anschlagübungen Anschlagübungen sind nur in Richtung Kugelfang mit entladener Waffe zulässig. In der Waffe darf sich weder Treibladungsmittel, eine Patrone, ein Geschoss, ein sonstiges Munitionsteil noch Zündmittel befinden.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

10. P 1.04.4 Abstellen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.04.4 Abstellen Waffen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt oder abgelegt werden. Bei Vorderladerwaffen hat der Hahn sich in der Sicherheitsrast zu befinden; soweit es eine solche nicht gibt auf dem Piston. Bei Patronenwaffen, Inline-Perkussionswaffen und Perkussionshinterladern ist zusätzlich der Verschluss, bei Steinschlosswaffen die Batterie zu öffnen.	P 1.04.4 Abstellen Waffen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt oder abgelegt werden. Bei Vorderladerwaffen hat sich der Hahn in einer vorhandenen Sicherheits- oder Laderast zu befinden; ist eine solche bauartbedingt nicht vorhanden, ist der Hahn auf dem Piston abzulegen . Bei Patronenwaffen, Inline-Perkussionswaffen und Perkussionshinterladern sind der Verschluss bzw. die zum Laden zu öffnenden Teile, insbesondere eine Ladeklappe, soweit bauartbedingt vorhanden, zu öffnen . Bei Steinschlosswaffen ist die Batterie zu öffnen.

Begründung: Technische und sicherheitsbezogene Klarstellung für unterschiedliche Waffenbauarten, insbesondere Sicherheits-/Laderast und zu öffnende Ladeteile.

11. P 1.04.5 Ablegen während des Wettkampfes

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.04.5 Ablegen während des Wettkampfes Waffen sind während des Wettkampfes abzulegen, wenn die Standaufsicht oder der Schießleiter die Aufforderung dazu erteilt. Die Waffen sind dann wahlweise vor oder hinter dem Schützenstand abzulegen. Bei Patronenwaffen, Inline-Perkussionswaffen und Perkussionshinterladern ist zusätzlich der Verschluss, bei Steinschlosswaffen die Batterie zu öffnen. Dabei muss sich der Schütze davon überzeugen, dass die Waffe entladen ist. Das Ablegen der Waffen hat mit dem Lauf in Richtung Geschosssfang zu erfolgen . Die Waffen dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn die Standaufsicht oder der Schießleiter dazu auffordert.	P 1.04.5 Ablegen während des Wettkampfes Waffen sind während des Wettkampfes abzulegen, wenn die Standaufsicht oder der Schießleiter die Aufforderung dazu erteilt. Die Waffen sind dann an der von der Standaufsicht bestimmten Ablage vor oder hinter dem Schützenstand abzulegen. Bei Patronenwaffen, Inline-Perkussionswaffen und Perkussionshinterladern sind der Verschluss bzw. die zum Laden zu öffnenden Teile, insbesondere eine Ladeklappe, soweit bauartbedingt vorhanden, zu öffnen ; bei Steinschlosswaffen ist die Batterie zu öffnen. Der Schütze muss sich davon überzeugen, dass die Waffe entladen ist. Die Mündung ist grundsätzlich in Richtung Geschosssfang zu richten. Bei einer von der Standaufsicht ausdrücklich dafür vorgesehenen Ablage hinter dem Schützenstand darf die Mündung abweichend senkrecht nach oben gerichtet werden, sofern dies nach Schießstandzulassung und örtlicher Schießstandordnung zulässig ist und sich keine Person im Gefahrenbereich vor der Mündung befindet. Die Waffen dürfen erst wieder aufgenommen werden, wenn die Standaufsicht oder der Schießleiter dazu auffordert.

Begründung: Präzisierung der sicheren Ablage. Die Standaufsicht bestimmt den Ablageort; eine Mündungsrichtung senkrecht nach oben ist nur bei ausdrücklich dafür vorgesehener rückwärtiger Ablage und nur im Rahmen der Standzulassung zulässig.

12. P 1.04.6 Sicherheitszone

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
---	--------------------

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.04.6 Sicherheitszone Der Veranstalter kann auf dem Stand zusätzlich eine Sicherheitszone ausweisen. In dieser Sicherheitszone darf die Waffe aus dem Transportbehältnis entnommen und verpackt werden. Weiterhin sind Anschlagübungen, das Zerlegen der Waffe und das Abstellen/Ablegen in der Sicherheitszone zulässig. Treibladungsmittel, Zündmittel, Patronen oder Patronenteile sind in der Sicherheitszone verboten.	P 1.04.6 Sicherheitszone Der Veranstalter kann auf dem Stand zusätzlich eine Sicherheitszone ausweisen. In dieser Sicherheitszone darf eine entladene Waffe aus dem Transportbehältnis entnommen, verpackt, zerlegt, gereinigt sowie abgestellt oder abgelegt werden; auch Anschlagübungen sind zulässig. Die Mündung ist dabei stets in eine als sicher festgelegte Richtung zu halten. Sichere Richtung ist der Geschossfang oder eine vom Betreiber bzw. von der Standaufsicht hierfür bestimmte, ausreichend widerstandsfähige und gegen unbeabsichtigten Geschossaustritt gesicherte Wand oder Fläche. Treibladungsmittel, Zündmittel, Patronen oder Patronenteile sind in der Sicherheitszone verboten.

Begründung: Klarstellung der in der Sicherheitszone zulässigen Tätigkeiten und der einzuhaltenden sicheren Mündungsrichtung.

13. P 1.04.7 Positionswechsel bei Parcoursdisziplinen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
<i>Nicht enthalten.</i>	P 1.04.7 Positionswechsel bei Parcoursdisziplinen Bei den Disziplinen 1860 Private Run und 1850 Trapper Run darf ein Positionswechsel erst erfolgen, nachdem die an der verlassenen Position verwendete Waffe entsprechend der jeweiligen Disziplinregel sicher abgelegt worden ist. Eine Waffe darf während eines solchen Positionswechsels nicht in der Hand geführt werden. Für Mehrdistanz Standard Mehrladergewehr gilt abweichend die besondere Regelung in P 3.02.5.3; dort ist ein Positionswechsel mit der Waffe nur in dem ausdrücklich beschriebenen sicheren Ladezustand zulässig. Ein Verstoß gegen diese Vorgaben ist als Sicherheitsverstoß zu behandeln.

Begründung: Neue Sicherheitsregel für 1860 Private Run, 1850 Trapper Run und Mehrdistanz. Sie regelt ausdrücklich, wann und in welchem Zustand ein Positionswechsel zulässig ist.

14. P 1.05.1 Treibladungspulver

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.05.1 Treibladungspulver Als Treibladungspulver darf nur fabrikmäßig als Treibladungsmittel hergestelltes Schwarzpulver oder Pyrodex verwendet werden.	P 1.05.1 Treibladungspulver Als Treibladungspulver darf nur fabrikmäßig als Treibladungsmittel hergestelltes Schwarzpulver oder ein für den vorgesehenen Verwendungszweck zugelassener Schwarzpulverersatzstoff verwendet werden.

Begründung: Technologieneutrale Fassung: Statt der einzelnen Produktbezeichnung „Pyrodex“ werden zugelassene Schwarzpulverersatzstoffe allgemein erfasst.

15. P 1.05.2 Transport der Treibladung

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.05.2 Transport der Treibladung Das Treibladungspulver darf nur in Behältern mit für jeden Schuss einzeln abgemessenen oder abgewogenen Pulvermengen oder als fertig geladene Patrone auf die Schießanlage gebracht werden. Nicht abgemessene oder abgewogene Pulvermengen dürfen nicht verwandt werden. Pulver darf auf andere Weise nicht auf den Schießstand gebracht werden.	P 1.05.2 Transport der Treibladung Das Treibladungspulver darf nur in Behältern mit für jeden Schuss einzeln abgemessenen oder abgewogenen Pulvermengen oder als fertig geladene Patrone auf die Schießanlage gebracht werden. Nicht abgemessene oder abgewogene Pulvermengen dürfen nicht verwendet werden. Pulver darf auf andere Weise nicht auf den Schießstand gebracht werden.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

16. P 1.05.3 Zündmittel

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
---	--------------------

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.05.3 Zündmittel Als Zündmittel dürfen nur fabrikmäßig als Zündmittel hergestellte Zündhütchen verwendet werden. Bei Steinschlosswaffen darf nur fabrikmäßig als Treibladungsmittel oder Zündmittel hergestelltes Schwarzpulver verwendet werden. Der Zündstein darf aus Natur- und Kunststein bestehen.	P 1.05.3 Zündmittel Als Zündmittel dürfen nur fabrikmäßig als Zündmittel hergestellte Zündhütchen (Anzündhütchen) verwendet werden. Bei Steinschlosswaffen darf nur fabrikmäßig als Treibladungsmittel oder Zündmittel hergestelltes Schwarzpulver verwendet werden. Der Zündstein darf aus Natur- oder Kunststein bestehen.

Begründung: Terminologische Präzisierung („Zündhütchen/Anzündhütchen“); der zulässige Stoffumfang bleibt im Übrigen unverändert.

17. P 1.05.4 Transport des Zündmittels

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.05.4 Transport des Zündmittels Zündmittel dürfen nur in verschließbaren oder entsprechend gekennzeichneten Behältern auf den Schießstand gebracht werden. Soweit Schwarzpulver als Zündmittel verwendet wird, darf dieses in einer eigens dafür vorgesehenen „Pfannenfüllerflasche“ in einer maximalen Menge von 16 Gramm auf den Schießstand gebracht werden.	P 1.05.4 Transport des Zündmittels Zündmittel dürfen nur in verschließbaren oder entsprechend gekennzeichneten Behältern auf den Schießstand gebracht werden. Soweit Schwarzpulver als Zündmittel verwendet wird, darf dieses in einer eigens dafür vorgesehenen „Pfannenfüllerflasche“ in einer maximalen Menge von 16 Gramm auf den Schießstand gebracht werden.

18. P 1.06 Geschosse

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.06 Geschosse Es dürfen nur Geschosse aus Blei oder einer Bleilegierung mit Zinn und Antimon verwendet werden. Die Wahl der Geschossform ist frei.	P 1.06 Geschosse Es dürfen nur Geschosse aus Blei oder einer Bleilegierung mit Zinn und Antimon verwendet werden. Die Wahl der Geschossform ist frei, soweit für eine Waffen- oder Disziplinklasse nichts Abweichendes bestimmt ist. Für Revolvergewehre der Sonderklasse nach P 2.02.4.3 sind ausschließlich Rundkugeln zulässig.

Begründung: Öffnung für disziplinspezifische Geschossvorgaben; zugleich verbindliche Festlegung der Rundkugel für Revolvergewehre.

19. P 1.07 Ladung

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.07 Ladung Unter Ladung ist die Summe aller in die Kammer oder Patrone eingebrachten Mittel zu verstehen.	P 1.07 Ladung Unter Ladung ist die Summe aller in die Kammer oder Patrone eingebrachten Mittel zu verstehen.

20. P 1.07.1 Perkussionswaffen/Steinschlosswaffen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.07.1 Perkussionswaffen/Steinschlosswaffen Die Ladung bei Perkussionswaffen darf nur aus dem Treibladungspulver, Schmiermittel, Verdämmungsmittel und Bleigeschoss bestehen. Bei Rundkugeln darf ein Pflaster verwendet werden. Die verwendete Treibladungsmenge muss für die entsprechende Waffe zugelassen sein. Als Laderichtlinie für Schwarzpulver gelten für Langwaffen je Millimeter Laufinnendurchmesser 0,25 g bzw. 3,9 grains und für Kurzwaffen je Millimeter Laufinnendurchmesser 0,1 g bzw. 1,6 grains. Papierpatronen sind zulässig.	P 1.07.1 Perkussionswaffen/Steinschlosswaffen Die Ladung bei Perkussionswaffen darf nur aus dem Treibladungspulver, Schmiermittel, Verdämmungsmittel und Bleigeschoss bestehen. Bei Rundkugeln darf ein Pflaster verwendet werden. Die verwendete Treibladungsmenge muss für die entsprechende Waffe zugelassen sein. Als Laderichtlinie für Schwarzpulver gelten für Langwaffen je Millimeter Laufinnendurchmesser 0,25 g bzw. 3,9 grains und für Kurzwaffen je Millimeter Laufinnendurchmesser 0,1 g bzw. 1,6 grains. Papierpatronen sind zulässig.

21. P 1.07.2 Patronenwaffen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.07.2 Patronenwaffen Die Ladung bei Patronen darf nur aus dem Treibmittel, Schmiermittel, Dämmittel sowie dem Geschoss bestehen.	P 1.07.2 Patronenwaffen Die Ladung bei Patronen darf nur aus dem Treibmittel, Schmiermittel, Dämmittel sowie dem Geschoss bestehen.

22. P 1.07.3 Kontrolle

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.07.3 Kontrolle Die Standaufsicht ist berechtigt, von jedem Schützen Proben der Munition, der Treibladung und der Geschosse zu entnehmen, um überprüfen zu können , dass der Schütze die Bestimmungen einhält.	P 1.07.3 Kontrolle Die Standaufsicht ist berechtigt, von jedem Schützen Proben der Munition, der Treibladung und der Geschosse zu entnehmen, um zu überprüfen , dass der Schütze die Bestimmungen einhält.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

23. P 1.08.1 Einbringen der Treibladung

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.08.1 Einbringen der Treibladung Jeder Schütze muss seine Waffe selber laden. Das Laden der Waffe ist erst nach Beginn des Wettbewerbs zulässig. Ladungen die vorzeitig eingebracht worden sind, müssen entfernt werden.-Das Laden der Vorderladerwaffen muss auf der Ablagefläche hinter dem Schützen, folglich hinter dem Schützenstand, vorgenommen werden. Bei Perkussionsrevolvern darf die Trommel zum Laden ausgebaut werden. Das Laden von Patronenwaffen erfolgt ausschließlich im Schützenstand direkt an der Feuerlinie.	P 1.08.1 Einbringen der Treibladung Jeder Schütze muss seine Waffe selbst laden. Das Laden der Waffe ist erst nach Beginn des Wettbewerbs zulässig. Ladungen, die vorzeitig eingebracht worden sind, müssen entfernt werden. Das Laden der Vorderladerwaffen muss auf der Ablagefläche hinter dem Schützen, folglich hinter dem Schützenstand, vorgenommen werden. Bei Perkussionsrevolvern darf die Trommel zum Laden ausgebaut werden. Das Laden von Patronenwaffen erfolgt ausschließlich im Schützenstand direkt an der Feuerlinie. Für die Parcourdisziplinen 1860 Private Run und 1850 Trapper Run gilt abweichend und ergänzend P 1.08.7.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

24. P 1.08.2 Sorgfaltspflicht

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.08.2 Sorgfaltspflicht Beim Laden soll kein Pulver verschüttet werden. Verschüttetes Pulver ist vom Schützen nach Abschluss des Wettbewerbs restlos zu entfernen.	P 1.08.2 Sorgfaltspflicht Beim Laden soll kein Pulver verschüttet werden. Verschüttetes Pulver ist der Standaufsicht unverzüglich mitzuteilen und nach deren Weisung, spätestens nach Abschluss des Wettbewerbs, restlos zu entfernen.

Begründung: Sicherheitspräzisierung: Verschüttetes Pulver ist nicht erst nach dem Wettbewerb zu beseitigen, sondern unverzüglich der Standaufsicht anzuzeigen und nach deren Weisung zu entfernen.

25. P 1.08.3 Perkussionsrevolver

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.08.3 Perkussionsrevolver Bei Perkussionsrevolvern muss vor oder hinter dem Geschoss ein Abdichtmittel geladen werden, um das gleichzeitige Zünden anderer Kammern zu vermeiden.	P 1.08.3 Perkussionsrevolver Bei Perkussionsrevolvern muss vor oder hinter dem Geschoss ein Abdichtmittel geladen werden, um das gleichzeitige Zünden anderer Kammern zu vermeiden.

26. P 1.08.4 Laderohr, Trichter

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.08.4 Laderohr, Trichter Zum Einfüllen des Pulvers dürfen Laderohre und Trichter verwendet werden.	P 1.08.4 Laderohr, Trichter Zum Einfüllen des Pulvers dürfen Laderohre und Trichter verwendet werden.

27. P 1.08.5 Aufsetzen des Zündhütchens

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.08.5 Aufsetzen des Zündhütchens Die Zündhütchen dürfen erst kurz vor dem Schießen vom Schützen selbst aufgesetzt werden, wenn sich der Schütze an seinem vorgeschriebenen Schützenstand befindet und die Waffe in Schussrichtung zeigt. Bei Perkussionsrevolvern sind alle geladenen Kammern mit einem Zündhütchen zu versehen, damit ein Überspringen des Zündfunken verhindert wird. Ausgebaute Trommeln dürfen vor dem Einbau mit Zündhütchen versehen werden. Während dem Aufsetzen der Zündhütchen und dem Einbau der Trommel haben die Kammern dabei in Schussrichtung zu zeigen.	P 1.08.5 Aufsetzen des Zündhütchens Die Zündhütchen dürfen erst kurz vor dem Schießen vom Schützen selbst aufgesetzt werden, wenn sich der Schütze an seinem vorgeschriebenen Schützenstand befindet und die Waffe in Schussrichtung zeigt. Bei Perkussionsrevolvern sind alle geladenen Kammern mit einem Zündhütchen zu versehen, damit ein Überspringen des Zündfunken verhindert wird. Ausgebaute Trommeln dürfen vor dem Einbau mit Zündhütchen versehen werden. Während des Aufsetzens der Zündhütchen und des Einbaus der Trommel haben die Kammern in Schussrichtung zu zeigen.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

28. P 1.08.6 Einbringen der Zündladung in die Pflanne

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.08.6 Einbringen der Zündladung in die Pflanne Die Zündladung darf erst kurz vor dem Schießen vom Schützen selbst eingebracht werden, wenn die Waffe in Schussrichtung zeigt. Die Batterie ist danach sofort zu schließen.	P 1.08.6 Einbringen der Zündladung in die Pflanne Die Zündladung darf erst kurz vor dem Schießen vom Schützen selbst eingebracht werden, wenn die Waffe in Schussrichtung zeigt. Die Batterie ist danach sofort zu schließen.

29. P 1.08.7 Laden bei Parcoursdisziplinen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
<i>Nicht enthalten.</i>	P 1.08.7 Laden bei Parcoursdisziplinen Bei 1860 Private Run und 1850 Trapper Run dürfen Waffen an den jeweils festgelegten Schießpositionen vorbereitet werden. Vorderlader- und Perkussionswaffen werden dabei grundsätzlich ohne Zündhütchen bzw. ohne Zündladung bereitgelegt. Das Zündmittel darf erst aufgebracht werden, nachdem der Schütze die betreffende Position eingenommen hat und die Waffe in Schussrichtung zeigt. Abweichende Ladezustände dürfen nur vorgesehen werden, wenn sie in der Disziplinbeschreibung ausdrücklich zugelassen sind und die Standzulassung dies erlaubt.

Begründung: Neue Lade- und Sicherheitsregel für die Run-Disziplinen. Das Aufbringen des Zündmittels erfolgt erst an der jeweiligen Schießposition.

30. P 1.09.1 Werkzeug

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.09.1 Werkzeug Alle zum Laden der Waffe und zur Beseitigung von Störungen erforderlichen Gegenstände und Werkzeuge muss der Schütze selbst mitbringen. Das Ausleihen von Werkzeugen und anderen Sachen während des Schießwettbewerbs ist nicht zulässig. Das schließt jedoch nicht die unaufgeforderte Hilfe anderer Schützen aus, soweit diese freiwillig erfolgt und kein anderer Schütze hierdurch gestört wird.	P 1.09.1 Werkzeug Alle zum Laden der Waffe und zur Beseitigung von Störungen erforderlichen Gegenstände und Werkzeuge muss der Schütze selbst mitbringen. Das Ausleihen von Werkzeugen und anderen Sachen während des Schießwettbewerbs ist nicht zulässig. Das schließt jedoch nicht die unaufgeforderte Hilfe anderer Schützen aus, soweit diese freiwillig erfolgt und kein anderer Schütze hierdurch gestört wird.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

31. P 1.09.2 Bekleidung, Schützenunterlage und Trageriemen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.09.2 Bekleidung und Schützenunterlage Die Regelungen im Langwaffenteil (Kennbuchstabe L) finden entsprechende Anwendung. Die Verwendung eines Schießriemens ist nicht zulässig.	P 1.09.2 Bekleidung, Schützenunterlage und Trageriemen Für Bekleidung und Schützenunterlagen finden die entsprechenden Regelungen des Langwaffenteils (Kennbuchstabe L) Anwendung. Soweit bei einer Waffenklasse oder Disziplin ein Trageriemen zugelassen ist, gilt er als Gewehrriemen im Sinne von L 14.10.3; für seine Beschaffenheit und Verwendung gilt L 14.10.3 entsprechend. Der Riemen darf höchstens 40 mm breit sein, an einem Oberarm getragen und an bis zu zwei Punkten an der Waffe befestigt werden. Er darf im Anschlag den Unterarm- und Handbereich nicht umschlingen; das Vorbeiführen des Riemens an der Stützhand ist zulässig. Eine darüber hinausgehende Verwendung des Riemens zur Fixierung oder zusätzlichen Unterstützung von Unterarm oder Stützhand ist unzulässig. Die im Kommentar zu L 14.10.3 dargestellten Beispiele dienen der Auslegung dieser Regelung. Soweit eine Waffenklasse oder Disziplin den Trageriemen ausschließt, darf er beim Schießen nicht verwendet werden.

Begründung: Klarstellung des Verhältnisses von Trageriemen und Schießriemen. Ein nach der jeweiligen Waffenklasse oder Disziplin zugelassener Trageriemen bleibt zulässig; seine Beschaffenheit und Verwendung werden nun entsprechend L 14.10.3 konkretisiert (max. 40 mm, Führung am Oberarm, bis zu zwei Befestigungspunkte). Ein Umschlingen oder Verspannen von Unterarm bzw. Stützhand zur zusätzlichen Anschlagunterstützung bleibt ausgeschlossen. Damit wird der bisherige Widerspruch zwischen der generellen Schießriemenregel und den ausdrücklich zugelassenen Trageriemen beseitigt.

32. P 1.09.3 Scheibenbeobachtung

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.09.3 Scheibenbeobachtung Eine Scheibenbeobachtung mit einem Spektiv oder Fernglas ist während des gesamten Wettbewerbs zulässig. Jedoch dürfen andere Schützen nicht behindert werden.	P 1.09.3 Scheibenbeobachtung Eine Scheibenbeobachtung mit einem Spektiv oder Fernglas ist während des gesamten Wettbewerbs zulässig. Andere Schützen dürfen hierdurch nicht behindert werden.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

33. P 1.09.4 Schutzbrille

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.09.4 Schutzbrille In Erweiterung der Regelung A 5.06 des Allgemeinen Teils des Sporthandbuches des BDS ist das Tragen von Schutzbrillen und eines geeigneten Seitenschutzes für beide Augen generell vorgeschrieben. Eine Schießbrille mit Irisblende und Seitenschutz, bei der auch das nichtzielende Auge abgedeckt ist, ist zulässig.	P 1.09.4 Schutzbrille In Erweiterung der Regelung A 5.06 des Allgemeinen Teils ist das Tragen von Schutzbrillen mit geeignetem Seitenschutz für beide Augen generell vorgeschrieben. Eine Schießbrille mit Irisblende und Seitenschutz, bei der auch das nichtzielende Auge abgedeckt ist, ist zulässig.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

34. P 1.09.5 Gehörschutz

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.09.5 Gehörschutz Das Tragen von Gehörschutz für beide Ohren ist vorgeschrieben.	P 1.09.5 Gehörschutz Das Tragen von Gehörschutz für beide Ohren ist vorgeschrieben.

35. P 1.09.6 Rechtliche Erlaubnisse

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.09.6 Rechtliche Erlaubnisse Der offene Umgang mit Schwarzpulver oder PyroDEX setzt eine gültige Erlaubnis gemäß § 27 Sprengstoffgesetz voraus.	P 1.09.6 Rechtliche Erlaubnisse Der erlaubnispflichtige Umgang mit Schwarzpulver oder Schwarzpulverersatzstoffen setzt eine für den konkret ausgeübten Umgang gültige Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz voraus. Beim Vorderladerschießen muss die Erlaubnis den hierfür erforderlichen Umgang umfassen.

Begründung: Präzisierung auf den jeweils erlaubnispflichtigen Umgang und den konkreten Umfang der Erlaubnis nach § 27 SprengG.

36. P 1.10 Standaufsichten

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.10 Standaufsichten Die Standaufsichten sollen Inhaber einer gültigen Erlaubnis gemäß § 27 des Sprengstoffgesetzes sein.	P 1.10 Standaufsichten Die Standaufsichten sollen, soweit auf dem Stand erlaubnispflichtig mit Schwarzpulver oder Schwarzpulverersatzstoffen umgegangen wird , Inhaber einer hierfür einschlägigen gültigen Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz sein.

Begründung: Klarstellung, dass die Anforderung an die §-27-Erlaubnis an den tatsächlichen erlaubnispflichtigen Umgang auf dem Stand anknüpft.

37. P 1.11 Sicherheit

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.11 Sicherheit Beim Schießen mit Schwarzpulverwaffen sind Rauchen und offenes Feuer für Schützen und Zuschauer verboten. Mobiltelefone müssen aufgrund ihrer elektrostatischen Wirkung ausgeschaltet bleiben.	P 1.11 Sicherheit Beim Schießen mit Schwarzpulverwaffen sind Rauchen und offenes Feuer für Schützen und Zuschauer verboten. Kommunikationsgeräte dürfen den sicheren Schießbetrieb und die Wahrnehmbarkeit der Kommandos nicht beeinträchtigen.

Begründung: Die pauschale Abschaltspflicht für Mobiltelefone wegen behaupteter elektrostatischer Wirkung wird durch eine betriebsbezogene Regel ersetzt. Maßgeblich ist, dass Kommunikationsgeräte den sicheren Ablauf und die Wahrnehmbarkeit der Kommandos nicht beeinträchtigen.

38. P 1.12 Zwischenwischen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 1.12 Zwischenwischen Das Zwischenwischen ist erlaubt. Während der Disziplin hat es innerhalb der vorgeschriebenen Schießzeit zu erfolgen.	P 1.12 Zwischenwischen Das Zwischenwischen ist erlaubt. Während der Disziplin hat es innerhalb der vorgeschriebenen Schießzeit zu erfolgen.

P 2 Kategorien**39. P 2 Kategorien – Einleitung**

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2 Kategorien Die Kategorien des Schwarzpulverschießens werden durch die Verwendung der jeweiligen Waffe gekennzeichnet. Beim Schwarzpulverschießen finden Waffen Verwendung, die den nachfolgenden Spezifikationen entsprechen müssen .	P 2 Kategorien Die Kategorien des Perkussions- und Schwarzpulverschießens werden durch die Verwendung der jeweiligen Waffe und deren technische Spezifikation gekennzeichnet. Es finden nur Waffen Verwendung, die den nachfolgenden Anforderungen entsprechen.

Begründung: Sprachliche und systematische Erweiterung vom reinen Schwarzpulverschießen auf das Perkussions- und Schwarzpulverprogramm sowie ausdrückliche Bezugnahme auf die technische Spezifikation.

40. P 2.01.1 Sicherheits- und Laderasten

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.01.1 Nicht zugelassene Waffen Waffen, die nur im eingestochenen Zustand gespannt werden können und keine funktionsfähige Laderast haben (beide Voraussetzungen müssen vorliegen), sind nicht zugelassen.	P 2.01.1 Sicherheits- und Laderasten Ist bei einer Waffe konstruktiv eine Sicherheits- oder Laderast vorgesehen, muss diese voll funktionsfähig sein. Das konstruktionsbedingte Fehlen einer Sicherheits- oder Laderast führt nicht zur Nichtzulassung der Waffe. Dies gilt insbesondere für bestimmte historische Konstruktionen sowie entsprechende Nachbauten von Unterhammerpistolen und Unterhammergewehren, die ab Werk nicht über eine solche Rast verfügen. Eine solche Waffe ist nicht allein deshalb vom Wettbewerb ausgeschlossen. Das Spannen des Hahns darf nur mit in Richtung Geschossfang weisender Laufmündung erfolgen. Im Übrigen muss die Waffe den Anforderungen dieses Sporthandbuchs entsprechen und technisch sicher funktionieren.

Begründung: Neufassung der Sicherheitsregel, um historische Unterhammerkonstruktionen (insbesondere entsprechende Originale und Nachbauten nach dem System Billinghamurst), die konstruktionsbedingt keine Sicherheits- oder Laderast besitzen, nicht allein aus diesem Grund auszuschließen. Ist eine solche Rast konstruktiv vorgesehen, muss sie voll funktionsfähig sein. Ergänzend wird das Spannen des Hahns nur mit zum Geschossfang gerichteter Mündung zugelassen und die allgemeine technische Sicherheit der Waffe ausdrücklich verlangt.

41. P 2.01.2.1 Visierung „offen-starr“

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.01.2.1 Visierung „offen-starr“ In allen Wertungsklassen bei denen Visierung „offen-starr“ für die verwendeten Waffen vorgeschrieben ist, dürfen nur Waffen mit Kimme und Korn als offene Visierung verwendet werden. Dabei muss sich das Korn hinter der Laufmündung befinden. Kimme und/oder Korn dürfen nicht ohne weiteres verstellbar sein. Eine Schwalbenschwanzführung des Kornes ist zulässig. Ein Korntunnel ist nicht zulässig.	P 2.01.2.1 Visierung „offen-starr“ Bei der Visierung „offen-starr“ dürfen nur Waffen mit Kimme und Korn als offene Visierung verwendet werden. Das Korn muss sich hinter der Laufmündung befinden. Kimme und/oder Korn dürfen nicht als für den laufenden Wettbewerb vorgesehene Verstellvisierung ausgeführt sein. Eine Schwalbenschwanzführung des Kornes ist zulässig. Ein Korntunnel ist nicht zulässig. Im Zweifel entscheidet die Wettkampfleitung über die Einordnung der Visierung.

Begründung: Präzisierung der Abgrenzung zu verstellbaren Visierungen. Eine bloße technische Justiermöglichkeit soll nicht automatisch zur Einordnung als Wettkampf-Verstellvisierung führen; Zweifelsfälle entscheidet die Wettkampfleitung.

42. P 2.01.2.2 Visierung „offen-verstellbar“

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.01.2.2 Visierung „offen-verstellbar“ In allen Wertungsklassen bei denen Visierung „offen-verstellbar“ für die verwendeten Waffen vorgeschrieben ist, dürfen Waffen, die der Spezifikation „Visierung offen-starr“ entsprechen als auch Waffen mit verstellbarer Kimme und/oder verstellbarem Korn, als offene Visierung verwendet werden. Dabei muss sich das Korn hinter der Laufmündung befinden. Ein Korntunnel ist nicht zulässig.	P 2.01.2.2 Visierung „offen-verstellbar“ Bei der Visierung „offen-verstellbar“ dürfen Waffen nach P 2.01.2.1 sowie Waffen mit verstellbarer Kimme und/oder verstellbarem Korn verwendet werden. Das Korn muss sich hinter der Laufmündung befinden. Ein Korntunnel ist nicht zulässig.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

43. P 2.01.2.3 Visierung „Diopter/geschlossene Metallvisierung“

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
---	--------------------

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.01.2.3 Visierung „Diopter“ (Iron Sights) In allen Wertungsklassen bei denen Visierung „Stahl“ für die verwendeten Waffen vorgeschrieben ist, dürfen Waffen die der Spezifikation „Visierung offen-verstellbar“ entsprechen als auch Waffen mit Lochkimme, jede Form des metallenen Kornes, ein Diopter ohne Optik und ein Korntunnel verwendet werden. Der Korntunnel darf die Laufmündung nicht überragen. Libellen sind nicht zugelassen.	P 2.01.2.3 Visierung „Diopter/geschlossene Metallvisierung“ Zulässig sind die Visierungen nach P 2.01.2.1 und P 2.01.2.2 sowie Lochkimmen, Diopter, jede Form eines metallenen Kornes und Korntunnel. Der Korntunnel darf die Laufmündung nicht überragen. Optische Linsen, optisch vergrößernde Elemente und Libellen sind nicht zugelassen.

Begründung: Begriffliche Systematisierung und ausdrücklicher Ausschluss optischer Linsen bzw. vergrößernder Elemente und Libellen in dieser Visierungsklasse.

44. P 2.01.2.4 Visierung „Metallvisierung“

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
Nicht enthalten.	P 2.01.2.4 Visierung „Metallvisierung“ Die Visierung „Metallvisierung“ umfasst offen-starre, offen-verstellbare und geschlossene Metallvisierungen gemäß P 2.01.2.1 bis P 2.01.2.3. Optische oder elektronische Zielvorrichtungen sind nicht zulässig.

Begründung: Neue Sammeldefinition für Disziplinen, in denen offene und geschlossene rein mechanische Visierungen gemeinsam zugelassen werden sollen, insbesondere für die 200-m-Stahlfallscheibenklasse.

45. P 2.01.2.5 Visierung „historisches Zielfernrohr“

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
Nicht enthalten.	P 2.01.2.5 Visierung „historisches Zielfernrohr“ Zugelassen sind Zielfernrohrkonstruktionen bis einschließlich Konstruktionsjahr 1900 im Original oder als Replika, die der historischen Konstruktion in ihren wesentlichen optischen und äußeren Merkmalen entsprechen. Die maximale Vergrößerung beträgt 6-fach. Zulässig sind klassische Absehen, insbesondere Crosshair-, Mildot-, Centerless-Mildot- und Ringabsehen. Elektronisch beleuchtete Absehen, Leuchtpunktgeräte und moderne Zieloptiken in lediglich historisierender äußerer Gestaltung sind nicht zulässig. Die Montage muss einer historischen Konstruktion bis einschließlich 1900 entsprechen oder eine Replika einer solchen Konstruktion sein.

Begründung: Neue technische Definition für die Zielfernrohrklassen. Zulässig sind nur historische Konstruktionen bis einschließlich 1900 bzw. entsprechende Repliken; moderne Optiken werden ausgeschlossen.

46. P 2.01.2.4 alt / 2.01.2.6 Visierung „beliebig“

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.01.2.4 Visierung „beliebig“ In allen Wertungsklassen bei denen Visierung „beliebig“ für die verwendeten Waffen erlaubt ist, dürfen Waffen die der Spezifikation „Visierung Stahl“ entsprechen als auch Waffen mit Zielfernrohren beliebiger Vergrößerung, elektronische Zielvorrichtungen (Leuchtpunktgeräte) mit beliebiger Vergrößerung sowie Diopter mit Optik als auch Libellen verwendet werden. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.	P 2.01.2.6 Visierung „beliebig“ Bei der Visierung „beliebig“ dürfen die in P 2.01.2.1 bis P 2.01.2.5 genannten Visierungen sowie Zielfernrohre beliebiger Vergrößerung, elektronische Zielvorrichtungen und Diopter mit Optik verwendet werden. Die gesetzlichen Vorschriften sind zu beachten.

Begründung: Systematische Neufassung unter Bezugnahme auf die neu eingeführten Visierungsklassen. Die bisher ausdrücklich erwähnte Libelle ist im neuen Wortlaut nicht mehr gesondert als zulässig genannt.

47. P 2.01.2.5 alt / 2.01.2.7 Visierlänge

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
---	--------------------

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.01.2.5 Visierlänge Die Visierlänge ist beliebig.	P 2.01.2.7 Visierlänge Die Visierlänge ist beliebig.

Begründung: Durch die neu eingeführten Visierungsklassen verschiebt sich die bisherige Regelung zur Visierlänge von P 2.01.2.5 auf P 2.01.2.7; der materielle Regelungsinhalt bleibt unverändert.

48. P 2.01.3 Kaliber

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.01.3 Kaliber In allen Wertungsklassen beträgt das Mindestkaliber .30 Zoll/7,62 mm und das Höchstkaliber .69 Zoll/17,5 mm ; bei Perkussionsrevolvern das Mindestkaliber .36 Inch/9,14 mm und das Höchstkaliber .45 Zoll/11,63 mm.	P 2.01.3 Kaliber Soweit bei einer Kategorie nichts Abweichendes geregelt ist, beträgt das Mindestkaliber .30 Zoll/7,62 mm und das Höchstkaliber .75 Zoll/19,05 mm . Bei Perkussionsrevolvern beträgt das Mindestkaliber grundsätzlich .36 Inch/9,14 mm und das Höchstkaliber .45 Zoll/11,63 mm. Abweichend hiervon sind bei Small-Frame-Perkussionsrevolvern nach P 2.02.4.1 ausschließlich die Kaliber .31 und .36 zulässig.

Begründung: Anhebung des allgemeinen Höchstkalibers von .69 auf .75 Zoll/19,05 mm. Damit werden auch historische Musketen im Kaliber .75, insbesondere Brown-Bess-Muster, vom Regelwerk erfasst. Zusätzlich wird für die neue Small-Frame-Klasse die ausdrückliche Ausnahme .31/.36 geregelt.

49. P 2.01.4.1 Begrenzt

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.01.4.1 Begrenzt Bei einem begrenzten Abzugswiderstand darf der Abzug den Hammer erst ab einer Belastung von 2,5 kg freigegeben.	P 2.01.4.1 Begrenzt Bei einem begrenzten Abzugswiderstand darf der Abzug den Hammer erst ab einer Belastung von 2,5 kg freigegeben.

50. P 2.01.4.2 Beliebig

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.01.4.2 Beliebig Bei der Spezifikation „beliebig“ dürfen Abzüge mit oder ohne Stecher verwendet werden, die keine Begrenzung haben. Der Abzug darf jedoch nicht durch sein Eigengewicht oder durch eine Erschütterung auslösbar sein.	P 2.01.4.2 Beliebig Bei der Spezifikation „beliebig“ dürfen Abzüge mit oder ohne Stecher verwendet werden, die keine Begrenzung haben. Der Abzug darf jedoch nicht durch sein Eigengewicht oder durch eine Erschütterung auslösbar sein. Stecher dürfen nur mit in Richtung Geschosssfang weisender Laufmündung eingestochen werden.

Begründung: Ergänzende Sicherheitsregel für Stecherabzüge: Das Einstechen ist nur bei in Richtung Geschosssfang weisender Laufmündung zulässig. Im Übrigen bleibt die bisherige Definition des beliebigen Abzugs erhalten.

51. P 2.01.5.1 Standard

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.01.5.1 Standard Waffen mit „Standard“-Griff dürfen keine hervorstehenden Kanten zur Handballen- oder Handgelenkauflage, keine verstellbaren oder orthopädisch geformte Griffe oder Griffschalen haben.	P 2.01.5.1 Standard Waffen mit „Standard“-Griff dürfen keine hervorstehenden Kanten zur Handballen- oder Handgelenkauflage, keine verstellbaren oder orthopädisch geformten Griffe oder Griffschalen haben.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

52. P 2.01.5.2 Beliebig

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.01.5.2 Beliebig Diese Waffen dürfen über jede Art von Griffschalen oder Griffen verfügen, soweit diese das Handgelenk nicht berühren.	P 2.01.5.2 Beliebig Diese Waffen dürfen über jede Art von Griffschalen oder Griffen verfügen, soweit diese das Handgelenk nicht berühren.

53. P 2.02 Besondere Spezifikationen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.02 Besondere Spezifikationen Die zugelassenen Waffen werden eingeteilt in Perkussions-, Steinschloss und Patronenwaffen .	P 2.02 Besondere Spezifikationen Die zugelassenen Waffen werden in Perkussions-, Steinschloss-, Radschloss- und Schwarzpulverpatronenwaffen sowie in Sonderkategorien für einzelne Disziplinen eingeteilt .

Begründung: Systematische Erweiterung: Radschlosswaffen und besondere Waffenklassen der neuen Quick-Shot- und Run-Disziplinen werden ausdrücklich in die Gliederung aufgenommen.

54. P 2.02.1 Perkussionswaffen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.02.1 Perkussionswaffen Als Perkussionswaffen gelten -alle Vorderladerwaffen und Perkussionshinterladerwaffen, bei denen die Treibladung durch den direkten oder indirekten Schlag eines Hammers auf ein separates Zündhütchen gezündet wird. -Sie sind zu unterteilen in:	P 2.02.1 Perkussionswaffen Als Perkussionswaffen gelten Vorderladerwaffen und Perkussionshinterladerwaffen, bei denen die Treibladung durch den direkten oder indirekten Schlag eines Hammers auf ein separates Zündhütchen gezündet wird.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

55. P 2.02.1.1 Perkussions-Vorderlader / Waffenklassen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.02.1.1 Perkussions-Vorderlader Vorderlader sind Waffen, bei denen Treibmittel und Geschoss nur von vorn durch den Lauf in die Kammer eingebracht werden können oder bei Perkussionsrevolvern nur von vorn in die Trommel. Es handelt sich hierbei im Folgenden um: P 2.02.1.1.1 Standard Perkussionspistolen Waffengewicht: höchstens 1.250 g Abzugswiderstand: beliebig Visierung: offen-starr Laufänge: höchstens 350 mm oder 13,8 Inch Mündungsbremsen: unzulässig Griffstück: standard Laufbeschwerungen: unzulässig P 2.02.1.1.2 Freie Perkussionspistolen Waffengewicht: höchstens 1.900 g Abzugswiderstand: beliebig Visierung: beliebig Laufänge: höchstens 350 mm oder 13,8 Inch Mündungsbremsen: zulässig Griffstück: beliebig	P 2.02.1.1 Perkussions-Vorderlader Vorderlader sind Waffen, bei denen Treibmittel und Geschoss nur von vorn durch den Lauf in die Kammer eingebracht werden können oder bei Perkussionsrevolvern nur von vorn in die Trommel. Waffenklasse Gewicht Visierung Abzug, Laufänge und weitere Anforderungen Standard Perkussionspistole max. 1.250 g offen-starr Abzug beliebig; Laufänge max. 350 mm / 13,8"; Standardgriff; Mündungsbremse und Laufbeschwerung unzulässig Freie Perkussionspistole max. 1.900 g beliebig Abzug beliebig; Laufänge max. 350 mm / 13,8"; Griff beliebig; Mündungsbremse und Laufbeschwerung zulässig Standard Perkussionsrevolver I max. 1.500 g offen-starr Abzug beliebig; Laufänge max. 250 mm / 9,8"; Standardgriff; Mündungsbremse und Laufbeschwerung unzulässig Standard Perkussionsrevolver II max. 1.500 g offen-verstellbar Abzug beliebig; Laufänge max. 250 mm / 9,8"; Standardgriff; Mündungsbremse und Laufbeschwerung unzulässig Standard Perkussionsrevolver offener Rahmen max. 2.100 g offen-starr Abzug beliebig; Laufänge max. 250 mm / 9,8"; Original/Nachbau einer antiken Originalwaffe bis Konstruktionsjahr 1870; originaler Stil von Visierung, Schloss, Abzug, Lauf und Schaft; Standardgriff Freier Perkussionsrevolver max. 1.900 g beliebig Abzug beliebig; Laufänge max. 250 mm / 9,8"; Griff beliebig; Mündungsbremse und Laufbeschwerung zulässig Standard Perkussionsgewehr I max. 5.500 g inkl. Visierung/Handstop offen Abzug beliebig; Laufänge max. 1066 mm / 42"; Trageriemen zulässig, außer stehend; Handstütze/Pilz unzulässig

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
Laufbeschwerden: zulässig P 2.02.1.1.3 Standard Perkussionsrevolver I Waffengewicht: höchstens 1.500 g Abzugswiderstand: beliebig Visierung: offen-starr Lauflänge: höchstens 250 mm oder 9,8 Inch Mündungsbremsen: unzulässig Griffstück: standard Laufbeschwerden: unzulässig P 2.02.1.1.4 Standard Perkussionsrevolver II Waffengewicht: höchstens 1.500 g Abzugswiderstand: beliebig Visierung: offen-verstellbar Lauflänge: höchstens 250 mm oder 9,8 Inch Mündungsbremsen: unzulässig Griffstück: standard Laufbeschwerden: unzulässig P 2.02.1.1.5 Standard Perkussionsrevolver offener Rahmen Es muss sich um einen Revolver mit offenem Rahmen (Colt, LeMat etc.) im Original oder Nachbau einer antiken Originalwaffe bis Konstruktionsjahr 1870 im originalen Stil von Visierung, Schloss, Abzug, Lauf und Schaft handeln. Der Nachweis der Originaltreue obliegt den Schützen. Waffengewicht: höchstens 2.100 g Abzugswiderstand: beliebig Visierung: offen-starr Lauflänge: höchstens 250 mm oder 9,8 Inch Mündungsbremsen: unzulässig Griffstück: standard Laufbeschwerden: unzulässig P 2.02.1.1.6 Freie Perkussionsrevolver Waffengewicht: höchstens 1.900 g Abzugswiderstand: beliebig Visierung: beliebig Lauflänge: höchstens 250 mm oder 9,8 Inch Mündungsbremsen: zulässig Griffstück: beliebig Laufbeschwerden: zulässig P 2.02.1.1.7 Standard Perkussionsgewehr I Waffengewicht: höchstens 5.500 g einschließlich Visierung und Handstop Abzugswiderstand: beliebig Visierung: offen Lauflänge: höchstens 1066 mm oder 42 Inch Trageriemen: zulässig mit Ausnahme beim Stehend-Anschlag Handstütze/Pilz: nicht zugelassen P 2.02.1.1.8 Standard Perkussionsgewehr II Waffengewicht: höchstens 8.000 g einschließlich Visierung und Handstop Abzugswiderstand: beliebig Visierung: Diopter Lauflänge: höchstens 1066 mm oder 42 Inch Trageriemen: zulässig mit Ausnahme beim Stehend-Anschlag Handstütze/Pilz: zugelassen	Standard Perkussionsgewehr II max. 8.000 g inkl. Visierung/Handstop Diopter Abzug beliebig; Lauflänge max. 1066 mm / 42"; Trageriemen zulässig, außer stehend; Handstütze/Pilz zulässig Standard Perkussionsdienstgewehr max. 8.000 g offen Abzug begrenzt; Lauflänge max. 1066 mm / 42"; Original/Nachbau einer Ordonnanzwaffe bis Konstruktionsjahr 1873; originaler Stil; Trageriemen zulässig, außer stehend Freies Perkussionsgewehr max. 8.000 g inkl. Visierung, Handstütze und Handstop beliebig Abzug beliebig; Abmessungen nach BDS-Freies Sportgewehr (FSG); Mündungsbremse und Trageriemen zulässig

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.02.1.1.9 Standard Perkussionsdienstgewehr Es muss sich um ein Perkussionsgewehr im Original oder Nachbau einer antiken Originalwaffe bis Konstruktionsjahr 1873 im originalen Stil von Visierung, Schloss, Abzug, Lauf und Schaft handeln, welches zu seiner Zeit als Ordonanzwaffe geführt wurde. Der Nachweis der Originaltreue obliegt den Schützen. Waffengewicht: höchstens 8.000 g Abzugswiderstand: begrenzt Visierung: offen Lauflänge: höchstens 1066 mm oder 42 Inch Trageriemen: zulässig mit Ausnahme beim Stehend-Anschlag P 2.02.1.1.10 Freies Perkussionsgewehr Waffengewicht: höchstens 8.000 g einschließlich Visierung, Handstütze und Handstop Abzugswiderstand: beliebig Visierung: beliebig Mündungsbremse: zulässig Abmessungen: Es gelten die Abmessungen für das BDS-Freie Sportgewehr (FSG). Trageriemen: zulässig	

Begründung: Die bislang einzeln untergliederten Perkussions-Vorderladerklassen werden zur besseren Übersicht tabellarisch zusammengeführt. Die technischen Eckdaten werden im Wesentlichen fortgeführt. Die bereits im genehmigten Regelwerk enthaltene Zulässigkeit von Trageriemen bei den entsprechenden Gewehrklassen bleibt ausdrücklich erhalten.

56. P 2.02.1.2 Perkussions-Hinterlader

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.02.1.2 Perkussions-Hinterlader Perkussions-Hinterlader sind Waffen bei denen Treibmittel und Geschoss von hinten in die Kammer eingebracht wird, das Zündhütchen jedoch auf ein separates Piston aufgebracht werden muss. Es handelt sich hierbei im Folgenden um alle Perkussionshinterlader-Gewehre (z. B. Sharps, Gallager, Smith). Es muss sich um das Original oder einen Nachbau einer antiken Originalwaffe bis Konstruktionsjahr 1873 im originalen Stil von Visierung, Schloss, Abzug, Lauf und Schaft handeln. So genannte Schützenrifles (Feuerstutzen) mit Handstütze und spezieller Hackenkappe sind nicht zugelassen. Der Nachweis der Originaltreue obliegt den Schützen. Die Verwendung von Papierpatronen und Messingladehülsen ist zulässig. Waffengewicht: höchstens 8.000 g einschließlich Visierung, Handstütze und Handstop Abzugswiderstand: beliebig Visierung: Diopter Lauflänge: höchstens 965 mm oder 38 Inch Trageriemen: zulässig mit Ausnahme beim Stehend-Anschlag	P 2.02.1.2 Perkussions-Hinterlader Perkussions-Hinterlader sind Waffen, bei denen Treibmittel und Geschoss von hinten in die Kammer eingebracht werden, das Zündhütchen jedoch auf ein separates Piston aufgebracht werden muss. Hierunter fallen insbesondere Perkussionshinterlader-Gewehre nach historischen Systemen wie Sharps, Gallager oder Smith. Es muss sich um das Original oder einen Nachbau einer antiken Originalwaffe bis Konstruktionsjahr 1873 im originalen Stil von Visierung, Schloss, Abzug, Lauf und Schaft handeln. Sogenannte Schützenrifles (Feuerstutzen) mit Handstütze und spezieller Hackenkappe sind nicht zugelassen. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen. Papierpatronen und Messingladehülsen sind zulässig. Merkmal Vorgabe Waffengewicht höchstens 8.000 g einschließlich Visierung, Handstütze und Handstop Abzugswiderstand beliebig Visierung Diopter; in den ausdrücklich ausgewiesenen ZF-Disziplinen historisches Zielfernrohr nach P 2.01.2.5 Lauflänge höchstens 965 mm / 38 Inch Trageriemen zulässig, außer im Stehendanschlag

Begründung: Redaktionelle Straffung der bisherigen Definition und zusätzliche ausdrückliche Zulassung des historischen Zielfernrohrs in den hierfür ausgewiesenen ZF-Disziplinen. Die Zulässigkeit des Trageriemens außerhalb des Stehendanschlags bleibt erhalten.

57. P 2.02.2 Steinschloss- und Radschlosswaffen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.02.2 Steinschlosswaffen Als Steinschlosswaffen gelten alle Vorderladerwaffen, bei denen die Treibladung durch eine Zündladung	P 2.02.2 Steinschloss- und Radschlosswaffen Als Steinschlosswaffen gelten Vorderladerwaffen, bei denen die Treibladung durch eine Zündladung

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
gezündet wird. Die Zündladung wiederum wird durch Funken gezündet, die durch das Zusammenspiel von einem Zündstein mit Metallen entstehen. P 2.02.2.1 Standard Steinschlosspistolen mit glattem Lauf Waffengewicht: höchstens 1.400 g Abzugswiderstand: beliebig Visierung: offen-starr Lauflänge: höchstens 350 mm oder 13,8 Inch Mündungsbremsen: unzulässig Griffstück: standard Laufbeschwerden: unzulässig P 2.02.2.2 Standard Steinschlosspistolen mit gezogenem Lauf Waffengewicht: höchstens 1.400 g Abzugswiderstand: beliebig Visierung: offen-verstellbar Lauflänge: höchstens 350 mm oder 13,8 Inch Mündungsbremsen: unzulässig Griffstück: standard Laufbeschwerden: unzulässig P 2.02.2.3 Standard Radschlosspistolen mit glattem Lauf Unter Radschlosspistolen sind Pistolen im Original oder Nachbauten, die vor 1700 konstruiert wurden zu verstehen. Es muss sich um eine Waffe im originalen Stil von Visierung, Schloss, Abzug, Lauf und Schaft handeln. Der Nachweis der Originaltreue obliegt den Schützen. Waffengewicht: höchstens 2.400 g Abzugswiderstand: beliebig Visierung: offen-starr Lauflänge: höchstens 350 mm oder 13,8 Inch Mündungsbremsen: unzulässig Griffstück: standard Laufbeschwerden: unzulässig P 2.02.2.4 Standard Steinschlossgewehr mit gezogenem Lauf I Waffengewicht: höchstens 5.500 g einschließlich Visierung und Handstop Abzugswiderstand: beliebig Visierung: offen-verstellbar Lauflänge: höchstens 1066 mm oder 42 Inch Trageriemen: zulässig mit Ausnahme beim Stehend-Anschlag Handstütze/Pilz: unzulässig P 2.02.2.5 Standard Steinschlossgewehr mit gezogenem Lauf II Waffengewicht: höchstens 8.000 g einschließlich Visierung und Handstop Abzugswiderstand: beliebig Visierung: Diopter Lauflänge: höchstens 1066 mm oder 42 Inch Trageriemen: zulässig mit Ausnahme beim Stehend-Anschlag Handstütze/Pilz: zulässig P 2.02.2.6 Muskete Es muss sich um ein Steinschlossgewehr mit glattem Lauf im Original oder Nachbau einer antiken Originalwaffe bis Konstruktionsjahr 1848 im originalen Stil von Visierung, Schloss, Abzug, Lauf und Schaft handeln, welches zu seiner Zeit als Ordonanzwaffe geführt wurde. Der Nachweis der Originaltreue obliegt den Schützen. Waffengewicht: höchstens 8.000 g Abzugswiderstand: begrenzt	gezündet wird. Die Zündladung wird durch Funken gezündet, die durch das Zusammenspiel eines Zündsteins mit Metall entstehen. Radschlosswaffen sind historische Waffen oder deren Nachbauten mit Radschlosszündung. Waffenklasse Gewicht Visierung Abzug, Lauflänge und weitere Anforderungen Standard Steinschlosspistole glatter Lauf max. 1.400 g offen-starr Abzug beliebig; Lauflänge max. 350 mm / 13,8"; Standardgriff; Mündungsbremse und Laufbeschwerung unzulässig Standard Steinschlosspistole gezogener Lauf max. 1.400 g offen-verstellbar Abzug beliebig; Lauflänge max. 350 mm / 13,8"; Standardgriff; Mündungsbremse und Laufbeschwerung unzulässig Standard Radschlosspistole glatter Lauf max. 2.400 g offen-starr Abzug beliebig; Lauflänge max. 350 mm / 13,8"; Original/Nachbau einer vor 1700 konstruierten Waffe; originaler Stil Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf I max. 5.500 g inkl. Visierung/Handstop offen-verstellbar Abzug beliebig; Lauflänge max. 1066 mm / 42"; Trageriemen zulässig, außer stehend; Handstütze/Pilz unzulässig Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf II max. 8.000 g inkl. Visierung/Handstop Diopter Abzug beliebig; Lauflänge max. 1066 mm / 42"; Trageriemen zulässig, außer stehend; Handstütze/Pilz zulässig Muskete max. 8.000 g offen-starr Abzug begrenzt; Lauflänge max. 1143 mm / 45"; glatter Lauf; Original/Nachbau einer Ordonanzwaffe bis Konstruktionsjahr 1848; originaler Stil; Trageriemen zulässig, außer stehend Standard Radschlossgewehr glatter Lauf max. 8.000 g inkl. Visierung/Handstop offen-starr Abzug beliebig; Lauflänge max. 1066 mm / 42"; Original/Nachbau einer vor 1700 konstruierten Waffe; originaler Stil; Trageriemen unzulässig

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
Visierung: offen-starr Lauflänge: höchstens 1143mm oder 45 Inch Trageriemen: zulässig mit Ausnahme beim Stehend-Anschlag P 2.02.2.7 Standard Radschlossgewehr mit glattem Lauf Unter Radschlossgewehren sind Gewehre im Original oder Nachbauten, die vor 1700 konstruiert wurden zu verstehen. Es muss sich um eine Waffe im originalen Stil von Visierung, Schloss, Abzug, Lauf und Schaft handeln. Der Nachweis der Originaltreue obliegt den Schützen. Waffengewicht: höchstens 8.000 g einschließlich Visierung und Handstop Abzugswiderstand: beliebig Visierung: offen-starr Lauflänge: höchstens 1066 mm oder 42 Inch Trageriemen: unzulässig	

Begründung: Tabellarische und systematische Zusammenführung der Steinschloss- und Radschlossklassen. Ergänzt wird eine ausdrückliche allgemeine Definition der Radschlosswaffen; die bisherigen technischen Anforderungen der einzelnen Klassen werden in der Tabelle fortgeführt.

58. P 2.02.3 Schwarzpulverpatronenwaffen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.02.3 Patronenwaffen Als Patronenwaffen gelten alle Waffen bei denen Treibladung, Geschoss und Zündmittel eine Einheit (Patrone) bilden. Die Ummantelung dieser Einheit kann sowohl aus Metall, Pappe oder Papier bestehen. Aus den Patronenwaffen dürfen nur Patronen verschossen werden, die als Schwarzpulverpatrone offiziell eingeführt wurden. Patronen, die von Anfang an mit rauchlosem bzw. rauchschwachem Pulver geladen wurden, dürfen nicht verwendet werden, auch wenn diese mit Schwarzpulver ladbar sind. Die Patronenwaffen, die zu Wettkämpfen zugelassen sind, werden wie folgt spezifiziert: P 2.02.3.1 Standard Patronen Revolver Unter Standard Patronen Revolver sind Revolver im Original oder Nachbauten, die vor 1896 konstruiert wurden und für das Verschießen von Schwarzpulverpatronen bestimmt waren zu verstehen. Es muss sich um eine Waffe im originalen Stil von Visierung, Schloss, Abzug, Lauf und Schaft handeln. Der Nachweis der Originaltreue obliegt den Schützen. Waffengewicht: höchstens 1.700 g Abzugswiderstand: beliebig Visierung: offen-starr Lauflänge: höchstens 250 mm oder 9,8 Inch Mündungsbremsen: unzulässig Griffstück: standard Laufbeschwerden: unzulässig P 2.02.3.2 Standard Mehrladegewehr Unter Standard Mehrladegewehr sind Mehrladebüchsen im Original oder Nachbauten, die vor 1896 konstruiert wurden und für das Verschießen von Schwarzpulverpatronen bestimmt waren zu verstehen. Es muss sich um eine Waffe im originalen Stil von Visierung, Schloss, Abzug, Lauf und Schaft handeln. Der Nachweis der Originaltreue obliegt den Schützen. Waffengewicht: höchstens 5.000 g einschließlich Visierung und Handstop Abzugswiderstand: beliebig Visierung: offen-verstellbar Mündungsbremsen: unzulässig Lauflänge: höchstens 965 mm oder 38 Inch Trageriemen: zulässig mit Ausnahme beim Stehend-Anschlag P 2.02.3.3 Standard Einzelladegewehr	P 2.02.3 Schwarzpulverpatronenwaffen Als Patronenwaffen gelten Waffen, bei denen Treibladung, Geschoss und Zündmittel eine Einheit (Patrone) bilden. Die Ummantelung kann aus Metall, Pappe oder Papier bestehen. Es dürfen nur Patronen verschossen werden, die als Schwarzpulverpatrone offiziell eingeführt wurden. Patronen, die von Anfang an mit rauchlosem bzw. rauchschwachem Pulver geladen wurden, dürfen nicht verwendet werden, auch wenn diese technisch mit Schwarzpulver ladbar wären. Waffenklasse Gewicht Visierung Abzug, Lauflänge und weitere Anforderungen Standard Patronenrevolver max. 1.700 g offen-starr Abzug beliebig; Lauflänge max. 250 mm / 9,8"; Original/Nachbau eines vor 1896 konstruierten Schwarzpulverpatronen-Revolvers; originaler Stil; Standardgriff Standard Mehrladegewehr max. 5.000 g inkl. Visierung/Handstop offen-verstellbar Abzug beliebig; Lauflänge max. 965 mm / 38"; Original/Nachbau einer vor 1896 konstruierten Mehrladebüchse für Schwarzpulverpatronen; Trageriemen zulässig, außer stehend Standard Einzelladegewehr max. 9.000 g inkl. Visierung/Handstop Diopter Abzug beliebig; Lauflänge max. 965 mm / 38"; Original/Nachbau einer vor 1896 konstruierten Einzelladerbüchse für Schwarzpulverpatronen; keine Schützenrifles mit Handstütze/Hackenkappe; Trageriemen zulässig, außer stehend Hahnflinte – offen-starr Flinte mit außenliegenden Hähnen und glatten Läufen; historische Konstruktion oder Replika; ausschließlich Schwarzpulverpatronen; Selbstlade- und Repetierflinten unzulässig

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
Unter Standard-Einzelladergewehr sind Einzelladerbüchsen im Original oder Nachbauten, die vor 1896 konstruiert wurden und für das Verschießen von Schwarzpulverpatronen bestimmt waren zu verstehen. Es muss sich um eine Waffe im originalen Stil von Visierung, Schloss, Abzug, Lauf und Schaft handeln. So genannte Schützenrifles (Feuerstutzen) mit Handstütze und spezieller Hackenkappe sind nicht zugelassen. Der Nachweis der Originaltreue obliegt den Schützen. Waffengewicht: höchstens 9.000 g einschließlich Visierung und Handstop Abzugswiderstand: beliebig Visierung: Diopter Mündungsbremsen: unzulässig Laufänge: höchstens 965 mm oder 38 Inch Trageriemen: zulässig mit Ausnahme beim Stehend-Anschlag	

Begründung: Begriffliche Präzisierung auf Schwarzpulverpatronenwaffen und tabellarische Vereinheitlichung der bisherigen Waffenklassen. Die Hahnflinte wird als neue Waffenklasse für die neu geregelte Stahlfallscheiben-Disziplin aufgenommen.

59. P 2.02.4 Sonderkategorien für Quick Shot und Run-Disziplinen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
<i>Nicht enthalten.</i>	P 2.02.4 Sonderkategorien für Quick Shot und Run-Disziplinen P 2.02.4.1 Small-Frame-Perkussionsrevolver Small-Frame-Perkussionsrevolver sind kompakte fünfschüssige Perkussionsrevolver im Kaliber .31 oder .36. Zugelassen sind historische Originalwaffen sowie Repliken, die hinsichtlich Rahmenkonstruktion, Trommelkapazität, Griffstück, Schloss- und Laufsystem dem jeweiligen historischen Original entsprechen. Der Nachweis der Originaltreue obliegt dem Schützen. Moderne Neukonstruktionen ohne entsprechendes historisches Vorbild sind nicht zugelassen. P 2.02.4.2 Le-Mat-Revolver Le-Mat-Revolver sind Perkussionsrevolver nach dem historischen Le-Mat-System mit einer Revolvertrommel, die um einen zentral angeordneten glatten Schrotlauf angeordnet ist. Zugelassen sind historische Originalwaffen und Repliken, die der historischen Konstruktion in ihren wesentlichen Funktions- und Gestaltungsmerkmalen entsprechen. Der zentrale Schrotlauf darf in der Disziplin Quick Shot Le Mat ausschließlich zur Beschießung des hierfür vorgesehenen Schrotziels verwendet werden. P 2.02.4.3 Revolvergewehr/Revolver mit Anschlagschaft Für diese Wettbewerbsklasse wird der Nachweis eines konkreten historischen Vorbildes oder einer originalgetreuen Replika nicht verlangt. Zugelassen sind Revolvergewehre und hierfür geeignete Revolversysteme mit Anschlagschaft im Kaliber .36 bis .45. Als Geschosse sind ausschließlich Rundkugeln zulässig. Es gilt ergänzend A 11.03; bei Revolvern mit Anschlagschaft muss die Kurzwaffe auch ohne Anschlagschaft in der betreffenden Waffenklasse zulässig sein.

Begründung: Neue Waffenklassen zur eindeutigen technischen Abgrenzung von Small Frame, Le Mat und Revolvergewehr/Revolver mit Anschlagschaft. Damit werden die bislang nur über Ausschreibungen beschriebenen Waffen verbindlich definiert.

60. P 2.03 Kategorien / Kategorienübersicht

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
---	--------------------

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 2.03 Kategorien Aufgrund der Spezifikation gibt es folgende Kategorien, die durch einen Zahlencode gekennzeichnet sind: P 2.03.1 Kurz Waffen Standard Perkussionspistole 610 Freie Perkussionspistole 611 Standard Steinschlosspistole gezogener Lauf 612 Standard Steinschlosspistole glatter Lauf 613 Standard Perkussionsrevolver I 614 Standard Perkussionsrevolver II 615 Standard Perkussionsrevolver offener Rahmen 616 Freier Perkussionsrevolver 617 Standard Patronen Revolver 618 Standard Radschlosspistole 619 P 2.03.2 Langwaffen Standard Perkussionsgewehr I 640 Standard Perkussionsgewehr II 641 Freies Perkussionsgewehr 642 Standard Perkussionsdienstgewehr 643 Perkussions-Hinterlader 644 Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf I 645 Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf II 646 Muskete 647 Standard Einzelladergewehr 648 Standard Mehrladergewehr 649 Standard Radschlossgewehr 650 P 2.03.3 Zusammenfassung von Kategorien Soweit bei einem Wettkampf in einer Kategorie nicht genügend Schützen antreten, können folgende Kategorien oder Teile hiervon zu einer Kategorie zusammengefasst werden: „Standard Perkussionsrevolver I“, „Standard Perkussionsrevolver II“ und „Standard Perkussionsrevolver offener Rahmen“ zu Standard Perkussionsrevolver „Standard Perkussionsgewehr I“ und „Standard Perkussionsgewehr II“ zu Standard Perkussionsgewehr „Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf I“ und „Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf II“ zu Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf	P 2.03 Kategorienübersicht Gruppe Kategorien Kurz Waffen Standard Perkussionspistole; Freie Perkussionspistole; Standard Steinschlosspistole gezogen/glatt; Standard Radschlosspistole; Standard Perkussionsrevolver I/II; Standard Perkussionsrevolver offener Rahmen; Freier Perkussionsrevolver; Standard Patronenrevolver; Small Frame; Le Mat Langwaffen Standard Perkussionsgewehr I/II; Freies Perkussionsgewehr; Standard Perkussionsdienstgewehr; Perkussions-Hinterlader; Standard Steinschlossgewehr gezogen I/II; Muskete; Standard Radschlossgewehr; Standard Einzelladergewehr; Standard Mehrladergewehr; Revolvergewehr/Revolver mit Anschlagschaft Flinten Hahnflinte P 2.03.1 Zusammenfassung von Kategorien Soweit bei einem Wettkampf in einer Kategorie nicht genügend Schützen antreten, können die Kategorien Standard Perkussionsrevolver I, Standard Perkussionsrevolver II und Standard Perkussionsrevolver offener Rahmen zur Kategorie „Standard Perkussionsrevolver“ zusammengefasst werden. Entsprechend können Standard Perkussionsgewehr I und II sowie Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf I und II jeweils zusammengefasst werden. Eine Zusammenfassung ist in der Ausschreibung oder vor Beginn der Wertung bekannt zu geben.

Begründung: Die bisherige numerische Kategorisierung wird aufgegeben und durch eine lesbare Kategorienübersicht ersetzt. Die eigentliche Disziplinidentifikation erfolgt künftig über die sprechenden Kürzel nach P 3.01.5. Die Zusammenfassungsmöglichkeiten bleiben erhalten und werden um eine Bekanntgaberegel ergänzt.

P 3 Disziplinen

61. P 3.01.1 Genereller Ablauf der Disziplinen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.1 Genereller Ablauf der Disziplinen Jede Disziplin läuft grundsätzlich wie folgt ab: • Stände einnehmen und zum Probeschießen fertigmachen • Freigabe des Wettbewerbschießen • Ölschuss, Abschlagen von Zündhütchen sowie beliebige Anzahl von Probeschüssen innerhalb von 10 Minuten • Scheibenwechsel • Durchführung der jeweiligen Übung • Herstellung von Standsicherheit • Trefferaufnahme	P 3.01.1 Genereller Ablauf der Disziplinen Soweit die jeweilige Disziplin nichts Abweichendes bestimmt, läuft eine Disziplin grundsätzlich wie folgt ab: • Stände einnehmen und, soweit die Disziplin Probeschüsse vorsieht, zum Probeschießen fertigmachen • Freigabe des Probe- bzw. Wertungsschießens • Ölschuss, Abschlagen von Zündhütchen sowie Probeschüsse nur, soweit die jeweilige Disziplin dies vorsieht • Scheibenwechsel bzw. Bereitstellung der Ziele und Herstellung der Zielbereitschaft • Durchführung der jeweiligen Übung • Herstellung der Standsicherheit • Trefferaufnahme bzw. Ergebnisfeststellung

Begründung: Der allgemeine Ablauf wird für Disziplinen mit Papier-, Stahl- und Parcourszielen geöffnet. Probeschüsse und Scheibenwechsel sind künftig nur vorgesehen, soweit die jeweilige Disziplin dies erfordert.

62. P 3.01.1.1 Stände einnehmen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
---	--------------------

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.1.1 Stände einnehmen Nach der Aufforderung „Stände einnehmen und zum Probeschießen fertigmachen“ betritt der Schütze die zur Abgabe der Probeschüsse vorgesehene Schießposition und entnimmt die Waffe dem Transportbehälter.	P 3.01.1.1 Stände einnehmen Nach der Aufforderung „Stände einnehmen und zum Probeschießen fertigmachen“ betritt der Schütze die zur Abgabe der Probeschüsse vorgesehene Schießposition und entnimmt die Waffe dem Transportbehälter. Bei Disziplinen ohne Probeschießen erfolgt die Entnahme der Waffe nach dem für das Wertungsschießen erteilten Kommando „Stände einnehmen und fertigmachen“.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

63. P 3.01.1.2 Waffen laden

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.1.2 Waffen laden Nach der Aufforderung „Waffen zur Probserie laden und Feuer“ wird die Waffe geladen. Mit dieser Aufforderung beginnt die Schießzeit für das Probeschießen. Nach Ablauf der 10-Minuten-Schießzeit beendet der Schießleiter bzw. die Standaufsicht mit der Aufforderung „Stopp“ das Probeschießen. Schüsse nach dieser Aufforderung werden wie Mehrschüsse gewertet und führen zum Abzug eines Höchsttreffers aus den folgenden Wertungsserien pro zu viel abgegebenen Schuss. Danach beginnt bei allen Disziplinen das Wertungsschießen.	P 3.01.1.2 Waffen laden Soweit die Disziplin Probeschüsse vorsieht, wird die Waffe nach der Aufforderung „Waffen zur Probserie laden und Feuer“ geladen. Mit dieser Aufforderung beginnt die Schießzeit für das Probeschießen. Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, beträgt sie 10 Minuten. Nach Ablauf der Probezeit beendet der Schießleiter bzw. die Standaufsicht mit „Stopp“ das Probeschießen. Ein Schuss nach dieser Aufforderung führt zu einer Verwarnung und wird nicht als Wertungsschuss berücksichtigt; weitergehende Sicherheitsfolgen bleiben unberührt. Danach beginnt das Wertungsschießen.

Begründung: Anpassung an Disziplinen ohne Probeschießen. Die bisherige 10-Minuten-Probezeit bleibt als Regelwert erhalten, gilt aber nur noch, wenn die Disziplin Probeschüsse vorsieht. Schüsse nach „Stopp“ werden nun über die allgemeinen Wertungs- und Sicherheitsfolgen behandelt.

64. P 3.01.1.3 Probeschüsse/Ölschüsse

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.1.3 Probeschüsse/Ölschüsse Während des Probeschießens dürfen Zündhütchen abgeschlagen, Ölschüsse und Probeschüsse gemacht werden. Das Abschlagen von Zündhütchen ist nur in Schussrichtung gestattet .	P 3.01.1.3 Probeschüsse/Ölschüsse Zündhütchen dürfen in der Probezeit in Schussrichtung abgeschlagen und Ölschüsse abgegeben werden. Probeschüsse sind nur zulässig, wenn die jeweilige Disziplin sie ausdrücklich vorsieht. Für Quick Shot, die Stahlfallscheiben-Disziplinen, Mehrdistanz und die Run-Disziplinen besteht kein Anspruch auf Probeschüsse; eine ausdrücklich ausgeschriebene gesonderte Probserie bleibt zulässig.

Begründung: Klarstellung, dass bei Quick Shot, Stahlfallscheibe, Mehrdistanz und Run-Disziplinen kein genereller Anspruch auf Probeschüsse besteht.

65. P 3.01.1.4 Scheibenwechsel/Zielbereitschaft

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.1.4 Scheibenwechsel Nach Beendigung der Probeschüsse wird die Scheibe gewechselt. Dies erfolgt nach dem Kommando „Waffen entladen und ablegen“. Die Waffen sind vorschriftsmäßig abzulegen.	P 3.01.1.4 Scheibenwechsel/Zielbereitschaft Nach Beendigung der Probeschüsse wird die Scheibe gewechselt bzw. werden die Ziele bereitgestellt oder zurückgestellt. Dies erfolgt nach dem Kommando „Waffen entladen und ablegen“. Die Waffen sind vorschriftsmäßig abzulegen.

Begründung: Erweiterung des bisherigen Scheibenwechsels auf das Bereitstellen bzw. Zurückstellen anderer Zielarten.

66. P 3.01.1.5 Bereitschaft

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
---	--------------------

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.1.5 Bereitschaft Nach der Trefferaufnahme des Probeschießens beginnt die Bereitschaft für das Wertungsschießen. Die Standaufsicht kündigt den Beginn des Wertungsschießens mit der Frage „Sind Sie bereit?“ an. Ist ein Schütze auf die Frage nicht bereit, muss er auf die Frage des Schießleiters sofort sowie laut und vernehmlich mit „Nein“ oder „Nicht bereit“ antworten. Ihm ist einmalig Gelegenheit zu geben, seine Vorbereitung innerhalb einer angemessenen Zeit abzuschließen.	P 3.01.1.5 Bereitschaft Nach der Trefferaufnahme des Probeschießens bzw., wenn kein Probeschießen stattfindet, nach Herstellung der Zielbereitschaft beginnt die Bereitschaft für das Wertungsschießen. Die Standaufsicht kündigt den Beginn mit der Frage „Sind Sie bereit?“ an. Ist ein Schütze nicht bereit, muss er sofort sowie laut und vernehmlich mit „Nein“ oder „Nicht bereit“ antworten. Ihm ist einmalig Gelegenheit zu geben, seine Vorbereitung innerhalb einer angemessenen Zeit abzuschließen.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

67. P 3.01.1.6 Startsignal

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.1.6 Startsignal Nach einer kurzen Wartezeit gibt die Standaufsicht oder der Schießleiter das jeweilige Startsignal. Dieses besteht aus dem Kommando „Feuer“. Beim Intervall-, Zeitserien- und Speed-Schießen besteht das Startsignal aus einem akustischen oder visuellen Signal welches ca. 3-7 Sekunden nach dem Kommando „Achtung“ erfolgt. Ein Schütze wird verwarnet, wenn er einen Schuss nach dem Kommando „Achtung“ abgibt. Der Schuss kann nicht nachgeholt werden. Handelt es sich um einen Treffer, wird bei Papierscheiben der höchste erzielte Treffer, bei Metallfallscheiben der erzielte Treffer abgezogen.	P 3.01.1.6 Startsignal Nach einer kurzen Wartezeit gibt die Standaufsicht oder der Schießleiter das jeweilige Startsignal. Beim Präzisionsschießen besteht dieses aus dem Kommando „Feuer“. Beim Intervall-, Zeitserien-, Speed-, Quick-Shot-, Stahlfallscheiben- und Run-Schießen erfolgt nach dem Kommando „Achtung“ eine Vorlaufzeit von etwa 3 bis 7 Sekunden und anschließend ein akustisches oder visuelles Startsignal. Ein Schütze wird verwarnet, wenn er nach dem Kommando „Achtung“, aber vor dem Startsignal, einen Schuss abgibt. Der Schuss kann nicht nachgeholt werden. Ein hierdurch erzielter Treffer wird nicht gewertet.

Begründung: Einheitliche Startregel für die neu aufgenommenen zeitabhängigen Disziplinen. Vor dem Startsignal abgegebene Treffer werden ausdrücklich nicht gewertet.

68. P 3.01.1.7 Stoppsignal

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.1.7 Stoppsignal Die Beendigung einer Übung wird entweder durch das Kommando „Stopp“ oder ein akustisches Signal angezeigt. Der Schießleiter bzw. die Standaufsicht kann die Serie vor Ablauf der durch die jeweilige Disziplin vorgegebenen Schießzeit beenden, wenn er sich überzeugt hat, dass alle Schützen die vorgeschriebene Schusszahl abgegeben haben. Zum Zeichen, dass ein Schütze die Serie beendet hat, hat er seine entladene Waffe vorschriftsmäßig abzulegen und mindestens einen Schritt vom Schützenstand zurückzutreten, jedoch in jedem Fall, ohne noch schießende Nachbarschützen zu stören.	P 3.01.1.7 Stoppsignal Die Beendigung einer Übung wird durch das Kommando „Stopp“ oder ein akustisches Signal angezeigt. Der Schießleiter bzw. die Standaufsicht kann eine Serie vor Ablauf der vorgesehenen Maximalzeit beenden, wenn sichergestellt ist, dass alle Schützen die vorgeschriebene Schusszahl abgegeben haben. Zum Zeichen, dass ein Schütze eine Serie beendet hat, hat er seine entladene Waffe vorschriftsmäßig abzulegen und mindestens einen Schritt vom Schützenstand zurückzutreten, ohne Nachbarschützen zu stören.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

69. P 3.01.1.8 Schüsse nach dem Stoppsignal

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.1.8 Schüsse nach Abgabe des Stoppsignals Gibt ein Schütze einen Schuss nach Abgabe des Kommandos „Stopp“ oder nach Ertönen des akustischen Signals ab, so wird ihm für jeden zu spät ab- gegebenen Schuss einer seiner Treffer mit dem höchsten erzielten Wert abgezogen. Dies gilt nur bei Verwendung von feststehenden Papierscheiben. Hat ein Schütze bei Verwendung von Metallfallscheiben einen Schuss nach Abgabe des Kommandos Stopp oder eines akustischen Stoppsignals abgegeben, so wird ein möglicher Treffer nicht gewertet.	P 3.01.1.8 Schüsse nach dem Stoppsignal Gibt ein Schütze nach dem Stoppsignal einen Schuss ab, wird ihm bei Papierscheiben für jeden verspäteten Schuss ein Treffer mit dem höchsten erzielten Wert abgezogen. Bei Stahlzielen wird ein nach dem Stoppsignal erzielter Treffer nicht gewertet. Besondere Zeit- und Toleranzregeln einer Disziplin, insbesondere beim Mehrdistanzschießen, gehen vor. Weitergehende Sicherheitsfolgen bleiben unberührt.

Begründung: Vereinheitlichung der Folgen für Papier- und Stahlziele; besondere Zeit- und Toleranzregeln einzelner Disziplinen bleiben vorrangig.

70. P 3.01.1.9 Herstellen der Standsicherheit

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.1.9 Herstellen der Standsicherheit Wird nach Beendigung einer Serie eine Trefferaufnahme vorgenommen bzw. die Scheibe gewechselt, so erfolgt die Aufforderung „Waffen entladen und ablegen“. Die Waffen sind vorschriftsmäßig abzulegen. Die Standaufsicht hat sich von der Sicherheit zu überzeugen, bevor sie mit der Aufforderung „Sicherheit“ den Stand zur Trefferaufnahme oder generell freigibt.	P 3.01.1.9 Herstellen der Standsicherheit Wird nach Beendigung einer Serie eine Trefferaufnahme vorgenommen bzw. die Scheibe gewechselt oder werden Stahlziele zurückgestellt, erfolgt die Aufforderung „Waffen entladen und ablegen“. Eine noch geladene Vorderladerwaffe ist nach Weisung der Standaufsicht in den Kugelfang und nicht auf ein Wertungsziel sicher zu entladen, soweit die Ladung nicht anderweitig gefahrlos entfernt werden kann. Die Standaufsicht hat sich von der Sicherheit zu überzeugen, bevor sie den Stand freigibt.

Begründung: Ergänzung einer ausdrücklichen Regel für noch geladene Vorderladerwaffen: sichere Entladung nach Weisung der Standaufsicht in den Kugelfang und nicht auf ein Wertungsziel.

71. P 3.01.1.10 Stände räumen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.1.10 Stände räumen Nach der letzten Serie erfolgt die Aufforderung „Waffen entladen, Stand räumen“. Der Schütze muss sich überzeugen, dass die Waffe entladen ist, hat sie dann in den Transportbehälter zu legen und das Behältnis zu schließen. Er hat seinen Stand sofort oder nach Durchführung der Trefferaufnahme, falls diese auf dem Stand vorgenommen wird, zu räumen.	P 3.01.1.10 Stände räumen Nach der letzten Serie erfolgt die Aufforderung „Waffen entladen, Stand räumen“. Eine noch geladene Vorderladerwaffe ist nach Weisung der Standaufsicht in den Kugelfang und nicht auf ein Wertungsziel sicher zu entladen, soweit die Ladung nicht anderweitig gefahrlos entfernt werden kann. Der Schütze muss sich anschließend überzeugen, dass die Waffe entladen ist, sie in das Transportbehältnis legen und dieses schließen. Anschließend ist der Stand zu räumen.

Begründung: Ergänzung einer ausdrücklichen Regel für noch geladene Vorderladerwaffen auch beim Räumen des Standes; sichere Entladung nach Weisung der Standaufsicht in den Kugelfang und nicht auf ein Wertungsziel.

72. P 3.01.2 Trefferaufnahme / Trefferaufnahme und Wertung

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.2 Trefferaufnahme Treffer sind wie folgt aufzunehmen und zu bewerten:	P 3.01.2 Trefferaufnahme und Wertung

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

73. P 3.01.2.1 Papierscheiben

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.2.1 Trefferwertung Wenn das Geschoss den Trennkreis zum nächsthöheren Ring sichtbar berührt hat, ist der höhere Ring zu werten.	P 3.01.2.1 Papierscheiben Für die Auswertung von Papierscheiben gelten die Regelungen des Allgemeinen Teils, insbesondere A 9. Berührt ein Geschoss den Trennkreis zum nächsthöheren Ring sichtbar, ist der höhere Ring zu werten.

Begründung: Verweis auf die einheitlichen Auswertungsregeln des Allgemeinen Teils; die bisherige Regel zum angerissenen höheren Ring bleibt ausdrücklich erhalten.

74. P 3.01.2.2 Ovale Treffer

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
---	--------------------

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.2.2 Ovale Treffer Ovale Treffer (Langlöcher) werden als Fehler gewertet, wenn sie größer sind als der 4-fache Geschossdurchmesser.	P 3.01.2.2 Ovale Treffer Ovale Treffer (Langlöcher) werden als Fehler gewertet, wenn sie größer sind als der 1,5-fache Geschossdurchmesser.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

75. P 3.01.2.3 Einsteckspiegel

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.2.3 Einsteckspiegel Die Verwendung von Einsteckspiegeln ist stets zulässig. Außerhalb des Einsteckspiegels liegende Treffer werden auf dem Einsteckspiegel vermerkt.	P 3.01.2.3 Einsteckspiegel Die Verwendung von Einsteckspiegeln ist zulässig. Außerhalb des Einsteckspiegels liegende Treffer werden auf dem Einsteckspiegel vermerkt.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

76. P 3.01.2.4 Scheibenbenennung

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.2.4 Scheibenbenennung Entgegen A 7.03 des Allgemeinen Teils des Sporthandbuch BDS müssen auf Schießscheiben der Name des Schützen, sowie die Kennziffer vermerkt werden. -Dies dient dem Ausschluss von Verwechslungsmöglichkeiten.	P 3.01.2.4 Scheibenbenennung Auf Schießscheiben sind die Startnummer oder eine andere neutrale, eindeutige Kennzeichnung sowie das Disziplin Kürzel zu vermerken, soweit nicht eine elektronische oder organisatorisch gleichwertige Zuordnung Verwechslungen sicher ausschließt. Der Name des Schützen darf bei Meisterschaften nicht auf der Scheibe vermerkt werden.

Begründung: Anpassung an die neuen Disziplin Kürzel und moderne organisatorische bzw. elektronische Zuordnungssysteme. Bei Meisterschaften wird auf eine neutrale Kennzeichnung statt des Schützennamens abgestellt.

77. P 3.01.2.5 Stahlziele

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
Nicht enthalten.	P 3.01.2.5 Stahlziele Bei Stahlplatten ist ein Treffer durch den eindeutigen akustischen und/oder optischen Eindruck des Geschosseinschlages festzustellen. Bei Stahlfallscheiben zählt ein Ziel nur dann als gefallen, wenn es infolge des regelgerechten Beschlusses vollständig umkippt oder in den hierfür vorgesehenen Endzustand fällt. Die Ziele sind vor Beginn des Wettbewerbs so einzustellen, dass sie mit den für die Disziplin zugelassenen Ladungen zuverlässig funktionieren. Ein bloßes Nichtfallen begründet keinen Anspruch auf Wiederholung; bei einem vom Schießleiter festgestellten Ziel- oder Mechanikdefekt ist die betroffene Serie zu wiederholen.

Begründung: Neue allgemeine Auswertungsregel für Stahlplatten und Stahlfallscheiben einschließlich Regelung des Ziel- bzw. Mechanikdefekts.

78. P 3.01.3 Störungen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
---	--------------------

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.3 Störungen P 3.01.3.1 Waffenstörungen In Ergänzung zu A 9.07 des Allgemeinen Teil des Sporthandbuch BDS: Kann der Schütze eine Störung an der Waffe nicht beheben, was dazu führt, dass er eine Disziplin nicht in der vorgeschriebenen Zeit beenden kann, werden die nicht mehr abgegebenen Schüsse mit „Null“ oder „Fehler“ bewertet. P 3.01.3.2 Nicht zündende Treibladung Wird die Treibladung nicht gezündet, obwohl das Zündhütchen gezündet hat, so muss die Waffe mindestens 10 Sekunden lang auf den Kugelfang gerichtet bleiben. Die Standaufsicht ist durch Heben des Armes zu verständigen, um zu kontrollieren, dass bei der Beseitigung der Störung die Sicherheitsbestimmungen eingehalten werden. Der Schütze muss die Störung selbst beseitigen. P 3.01.3.3 Fehlladung Eine Fehlladung darf nach Anmeldung bei der Standaufsicht auf den Kugelfang geschossen werden, ohne dass der Schuss gewertet wird.	P 3.01.3 Störungen P 3.01.3.1 Waffenstörungen Kann der Schütze eine Störung an der Waffe nicht beheben und deshalb eine Disziplin nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeit beenden, werden die nicht mehr abgegebenen Schüsse mit „Null“ oder als Fehler bewertet. Soweit eine zeitbasierte Wertung besteht, gilt zusätzlich die jeweilige Sonderregel der Disziplin. Eine geladene Waffe darf nicht unbeaufsichtigt abgelegt werden. Die Standaufsicht kann ein sicheres Ablegen ausdrücklich gestatten, wenn dies zur gefahrlosen Störungsbeseitigung, insbesondere zum Herbeiholen von Werkzeug, erforderlich ist. P 3.01.3.2 Nicht zündende Treibladung Wird die Treibladung nicht gezündet, obwohl das Zündhütchen gezündet hat, muss die Waffe mindestens 10 Sekunden lang auf den Kugelfang gerichtet bleiben. Die Standaufsicht ist durch Heben des Armes zu verständigen. Der Schütze muss die Störung grundsätzlich selbst beseitigen. Die geladene Waffe bleibt dabei unter unmittelbarer Kontrolle des Schützen; ein Ablegen darf nur nach ausdrücklicher Weisung der Standaufsicht erfolgen, wenn dies zur sicheren Störungsbeseitigung erforderlich ist. P 3.01.3.3 Fehlladung Eine Fehlladung darf nach Anmeldung und Weisung der Standaufsicht in den Kugelfang, nicht jedoch auf ein Wertungsziel, abgeschossen werden, ohne dass der Schuss gewertet wird, soweit hierdurch der Ablauf einer zeitgestützten Disziplin nicht beeinflusst wird. Bei zeitgestützten Disziplinen geht die Störung grundsätzlich zu Lasten des Schützen.

Begründung: Ergänzung und Präzisierung der bisherigen Störungsregeln für zeitbasierte Disziplinen und für das sichere Ablegen geladener Waffen. Fehlladungen werden ausdrücklich in den Kugelfang und nicht auf Wertungsziele geschossen.

79. P 3.01.4 Anschlagsarten – allgemeine Riemenregel

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.4 Anschlagsarten	P 3.01.4 Anschlagsarten Für Bekleidung, Schützenunterlagen, Kniendrollen und die Verwendung von Trageriemen gilt ergänzend P 1.09.2. Ein nach der jeweiligen Waffenklasse oder Disziplin zugelassener Trageriemen darf nur in der dort beschriebenen Weise verwendet werden. Ist bei der Waffenklasse „Trageriemen zulässig, außer stehend“ bestimmt, darf der Riemen im Stehendanschlag nicht zur Unterstützung des Anschlags verwendet werden.

Begründung: Neue übergreifende Klarstellung zur Verwendung von Trageriemen: Ein Trageriemen darf nur verwendet werden, wenn die jeweilige Waffenklasse oder Disziplin ihn zulässt, und nur in der nach P 1.09.2 definierten Weise. Ist „Trageriemen zulässig, außer stehend“ bestimmt, darf er im Stehendanschlag nicht zur Unterstützung eingesetzt werden.

80. P 3.01.4.1 Stehendanschlag Kurzwaffen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.4.1 Stehendanschlag (Kurzwaffen) Beim Stehendanschlag muss der Schütze freistehen. Er darf sich weder anlehnen noch aufstützen. Der Schießtisch darf nicht berührt werden. Die Waffe kann mit einer oder beiden Händen gehalten werden. Der Schießarm und das Handgelenk dürfen durch Hilfsmittel weder gehalten noch gestützt werden.	P 3.01.4.1 Stehendanschlag Kurzwaffen Der Schütze muss frei stehen. Er darf sich weder anlehnen noch aufstützen. Der Schießtisch darf nicht berührt werden. Die Waffe kann mit einer oder beiden Händen gehalten werden. Schießarm und Handgelenk dürfen nicht durch Hilfsmittel gehalten oder gestützt werden.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

81. P 3.01.4.2 Liegendanschlag Langwaffen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.4.2 Liegendanschlag (Langwaffen) Der Schütze liegt mit dem ausgestreckten Körper, den Kopf in Richtung Scheibe mit beliebiger Beinstellung hinter der Feuerlinie, die von den Ellbogen nicht berührt oder überschritten werden darf. Die Waffe darf nur von beiden Händen und einer Schulter gehalten werden und in Schießhaltung keinen Kontakt zur Liegefläche haben. Die Stützhand der Waffe muss mindestens 10 cm über der Unterlage sein.	P 3.01.4.2 Liegendanschlag Langwaffen Der Schütze liegt mit ausgestrecktem Körper, den Kopf in Richtung Scheibe, mit beliebiger Beinstellung hinter der Feuerlinie. Die Feuerlinie darf von den Ellbogen nicht berührt oder überschritten werden. Die Waffe darf nur von beiden Händen und einer Schulter gehalten werden und in Schießhaltung keinen Kontakt zur Liegefläche haben. Die Stützhand muss mindestens 10 cm über der Unterlage sein.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

82. P 3.01.4.3 Stehendanschlag Langwaffen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.4.3 Stehendanschlag (Langwaffen) Beim Stehendanschlag muss der Schütze freistehen. Er darf sich weder anlehnen noch aufstützen. Der Schießtisch darf nicht berührt werden. Der Stützarm darf an der Brust oder an der Hüfte abgestützt werden.	P 3.01.4.3 Stehendanschlag Langwaffen Der Schütze muss frei stehen. Er darf sich weder anlehnen noch aufstützen. Der Schießtisch darf nicht berührt werden. Der Stützarm darf an Brust oder Hüfte abgestützt werden.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

83. P 3.01.4.4 Kniendanschlag Langwaffen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.4.4 Kniendanschlag (Langwaffen) Der Schütze kniet mit einem Knie auf der Unterlage. Weder der Oberschenkel noch Gesäß dürfen Kontakt mit der Unterlage haben. Das Gesäß darf auf der Ferse aufsitzen. Polsterungen zwischen Ferse und Gesäß z. B. durch die Schießjacke sind unzulässig. Der Ellbogen der Stützhand darf auf das Knie oder den Oberschenkel aufgestützt werden.	P 3.01.4.4 Kniendanschlag Langwaffen Der Schütze kniet mit einem Knie auf der Unterlage. Weder Oberschenkel noch Gesäß dürfen Kontakt mit der Unterlage haben. Das Gesäß darf auf der Ferse aufsitzen. Polsterungen zwischen Ferse und Gesäß, z. B. durch die Schießjacke, sind unzulässig. Der Ellbogen der Stützhand darf auf Knie oder Oberschenkel aufgestützt werden.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

84. P 3.01.4.5 Bereitstellung

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.4.5 Bereitstellung Beim Zeitserien- und Intervallschießen des 25-m-Schießen und beim SpeedSchießen ist nach dem Kommando „Achtung“ der die Waffe haltende Arm so weit abzusenken, dass er mit dem Körper höchstens einen Winkel von 45 Grad bildet. Langwaffen sind im jagdlischen Anschlag zu halten.	P 3.01.4.5 Bereitstellung Beim Zeitserien- und Intervallschießen sowie beim Speed-Schießen ist nach dem Kommando „Achtung“ der die Kurzwaffe haltende Arm so weit abzusenken, dass er mit dem Körper höchstens einen Winkel von 45 Grad bildet. Langwaffen sind im Voranschlag zu halten, soweit die jeweilige Disziplin keine besondere Startposition bestimmt. Für Mehrdistanz, Quick Shot und die Run-Disziplinen gelten die dort beschriebenen Startpositionen.

Begründung: Anpassung der Startpositionen an Mehrdistanz, Quick Shot und Run-Disziplinen sowie einheitliche Bezeichnung „Voranschlag“ bei Langwaffen.

85. P 3.01.5 Kennziffern / System der Disziplinkürzel

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.01.5 Kennziffern Die Kombination einer bestimmten Kategorie mit einem bestimmten Schießprogramm ergibt die Kennziffer der Disziplin. Die Kennziffern sind 4-stellig aus Zahlen. Die erste Zahl lautet immer „6“, sie steht für das Sportprogramm Perkussion/Schwarzpulver des BDS. Die vierte Zahl bezeichnet das jeweilige Programm. „1“ bedeutet Präzision, „2“ bedeutet Präzision/Intervall, „3“ bedeutet Speed und „4“ bedeutet Dreistellungsschießen. Die zweite und vierte Zahl steht für die Kategorie.	P 3.01.5 System der Disziplinkürzel Die bisherigen numerischen Kennziffern werden in diesem Entwurf durch sprechende, grundsätzlich fünfstellige Disziplinkürzel ersetzt. Die Stellen 1 bis 4 beschreiben Waffenart, Zünd-/Munitionssystem, Visierung und Waffenklasse/Bauart; die fünfte Stelle bezeichnet das Schießprogramm. Sonderdisziplinen mit mehreren Waffenarten erhalten ein eigenständiges sprechendes Kürzel. Die bisherigen Kennziffern bleiben ausschließlich als Übergangs- und Zuordnungshilfe dokumentiert. Stelle Bedeutung Code 1 Waffenart P = Pistole; R = Revolver; B = Büchse/Gewehr; F = Flinte 2 Zünd-/Munitionssystem K = Perkussion; S = Steinschloss; R = Radschloss; T = Schwarzpulverpatrone 3 Visierung O = offen-starr; V = offen-verstellbar; D = Diopter/geschlossen; M = Metallvisierung; Z = historisches Zielfernrohr; B = beliebig 4 Klasse/Bauart S = Standard; F = frei; O = offener Rahmen; D = Dienstwaffe; H = Hinterlader; E = Einzellader; M = Mehrlader; Z = gezogener Lauf; G = glatter Lauf; K = Small Frame/kompakt; L = Le Mat; R = Revolversystem 5 Programm P = Präzision; I = Präzision/Intervall; S = Speed; D = Dreistellung; Q = Quick Shot; M = Stahlfallscheibe/Metallziel; X = Mehrdistanz Beispiel: BTZEP = Büchse – Schwarzpulverpatrone – historisches Zielfernrohr – Einzellader – Präzision.

Begründung: Ersetzung der abstrakten vierstelligen Zahlencodes durch sprechende, grundsätzlich fünfstellige Kürzel. Die Systematik ist unmittelbar aus Waffenart, Zünd-/Munitionssystem, Visierung, Klasse/Bauart und Schießprogramm ableitbar. Sonderdisziplinen mit mehreren Waffen erhalten eigene sprechende Kürzel.

86. P 3.02.1 Präzisionsschießen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.02.1 Präzisionsschießen-(P) P 3.02.1.1 Kennziffern/Kategorie Das Präzisionsschießen wird für folgende Kategorien angeboten; woraus sich die Kennziffern der jeweiligen Disziplin ergeben: Kurzwaffen 6101 – Standard Perkussionspistole 6111 – Freie Perkussionspistole 6121 – Standard Steinschlosspistole gezogener Lauf 6131 – Standard Steinschlosspistole glatter Lauf 6141 – Standard Perkussionsrevolver I 6151 – Standard Perkussionsrevolver II 6161 – Standard Perkussionsrevolver offener Rahmen 6171 – Freier Perkussionsrevolver 6181 – Standard Patronenrevolver 6191 – Radschlosspistole Langwaffen 6401 – Standard Perkussionsgewehr I 6411 – Standard Perkussionsgewehr II 6421 – Freies Perkussionsgewehr 6441 – Perkussions-Hinterlader 6431 – Standard Perkussionsdienstgewehr 6451 – Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf I 6461 – Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf II	P 3.02.1 Präzisionsschießen P 3.02.1.1 Disziplinen Kürzel Kategorie Entfernung Anschlag PKOSP Standard Perkussionspistole 25 m stehend PKBFP Freie Perkussionspistole 50 m stehend PSVZP Standard Steinschlosspistole gezogener Lauf 25 m stehend PSOGP Standard Steinschlosspistole glatter Lauf 25 m stehend PROSP Standard Radschlosspistole 25 m stehend RKOSP Standard Perkussionsrevolver I 25 m stehend RKVSP Standard Perkussionsrevolver II 25 m stehend RKOOP Standard Perkussionsrevolver offener Rahmen 25 m stehend RKBFP Freier Perkussionsrevolver 25 m stehend RTOSP Standard Patronenrevolver 25 m stehend BKOSP Standard Perkussionsgewehr I 50 m stehend BKDSP Standard Perkussionsgewehr II 50 m stehend BKBFPP Freies Perkussionsgewehr 100 m liegend BKODP Standard Perkussionsdienstgewehr 50 m stehend BKDHP Perkussions-Hinterlader 100 m liegend BSVSP Standard Steinschlossgewehr gezogen I 50 m stehend BSDSP Standard Steinschlossgewehr gezogen II 50 m stehend BSOGP Muskete 50 m stehend BTDEP Standard Einzelladergewehr 100 m liegend BTVMP Standard Mehrladergewehr 50 m stehend

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
6474 - Muskete 6484 - Standard Einzelladergewehr 6494 - Standard Mehrladergewehr 6504 - Radschlossgewehr P 3.02.1.2 Schusszahlen, Schussserien, Schießzeit Bei allen Meisterschaften werden 15 Schuss-Präzision in zwei Serien geschossen. Es werden 10 Schuss innerhalb von 25 Minuten (Standard Einzelladergewehr, Standard Mehrladergewehr und Standard Patronenrevolver 13 Minuten) danach 5 Schuss innerhalb von 15 Minuten (Standard Einzelladergewehr, Standard Mehrladergewehr und Standard Patronenrevolver 7 Minuten) geschossen. P 3.02.1.3 Scheiben Bei Kurzwaffen, Muskete und Radschlossgewehr wird auf die 25 m-BDS-Präzisionsscheibe, bei Langwaffen auf die 100 m-BDS-Präzisionsscheibe geschossen. P 3.02.1.4 Entfernung 25 m: Kurzwaffen 50 m: Standard Perkussionsgewehr, Standard Perkussionsdienstgewehr, Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf, Muskete, Radschlossgewehr, Standard Mehrladergewehr, freie Perkussionspistole 100 m: Freies Perkussionsgewehr, Perkussions-Hinterlader, Standard Einzelladergewehr P 3.02.1.5 Trefferaufnahme Nach Abgabe von 10 Schuss werden die Scheibenspiegel gewechselt. Wenn die Scheibenauswertung nicht sofort erfolgt, werden außerhalb des Scheibenspiegels liegende Treffer unter Angabe der jeweils erreichten Ringzahl auf diesem vermerkt. P 3.02.1.6 Disziplinablauf Beim Präzisionsschießen folgt die Aufforderung „Waffen zur ersten Präzisionsserie laden und Feuer“. Mit dieser Aufforderung beginnt die Schießzeit. Nach Ablauf der Schießzeit für die erste Serie beendet der Schießleiter bzw. die Standaufsicht mit der Aufforderung „Stopp“ die Serie. Nach dem Scheibenwechsel beginnt mit dem gleichen Ablauf die zweite Serie. P 3.02.1.7 Anschlag Stehend (Kurzwaffen): alle Kurzwaffen Stehend (Langwaffen): Standard Perkussionsgewehr, Standard Perkussionsdienstgewehr, Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf, Muskete, Radschlossgewehr, Standard Mehrladergewehr Liegend (Langwaffen): Freies Perkussionsgewehr, Perkussions-Hinterlader, Standard Einzelladergewehr	BROGP Standard Radschlossgewehr 50 m stehend P 3.02.1.2 Schusszahlen, Schussserien, Schießzeit Bei allen Meisterschaften werden 15 Wertungsschüsse in zwei Serien geschossen. Die erste Serie umfasst 10 Schuss innerhalb von 25 Minuten, die zweite Serie 5 Schuss innerhalb von 15 Minuten. Für Standard Einzelladergewehr, Standard Mehrladergewehr und Standard Patronenrevolver gelten verkürzte Zeiten von 13 Minuten für 10 Schuss und 7 Minuten für 5 Schuss. P 3.02.1.3 Scheiben/Ziele Kurzwaffen, Muskete und Standard Radschlossgewehr schießen auf die BDS-Kurzwaffenscheibe nach Teil Z, Z 9: Innen-10 25 mm, 10er-Ring 50 mm, Ringbreite 25 mm, schwarzer Spiegel Ringe 7 bis 10 mit 200 mm Durchmesser, Scheibenformat 550 × 550 mm. Die übrigen Langwaffen schießen auf die BDS-100m-Scheibe nach Teil Z, Z 1: Innen-10 17 mm, 10er-Ring 34 mm, Ringbreite 17 mm, Spiegel Ringe 5 bis 10 mit 204 mm Durchmesser, Scheibenformat 395 × 395 mm. P 3.02.1.4 Trefferaufnahme und Wertung Nach 10 Schuss werden die Scheiben bzw. Scheibenspiegel gewechselt. Die Ringwertung richtet sich nach A 9. Sieger ist der Schütze mit der höchsten Ringsumme. Bei Ringgleichheit gilt A 9.03. P 3.02.1.5 Disziplinablauf Die Serie beginnt mit der Aufforderung „Waffen zur Präzisionsserie laden und Feuer“. Mit dieser Aufforderung beginnt die jeweilige Schießzeit. Nach Ablauf der Schießzeit beendet der Schießleiter bzw. die Standaufsicht die Serie mit „Stopp“. Nach Scheibenwechsel beginnt die zweite Serie in gleicher Weise.

Begründung: Neuordnung der Präzisionsdisziplinen unter Verwendung der neuen Kürzel. Scheiben und Ziele werden exakt auf Teil Z bezogen; Wertung und Gleichstandsregel werden ausdrücklich an A 9 angebunden. Die bisherigen Schusszahlen und Grundzeiten werden fortgeführt, soweit nicht im neuen Text ausdrücklich abweichend geregelt.

87. P 3.02.2 Präzisions-/Intervallschießen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.02.2 Präzisions-/Intervallschießen (2) P 3.02.2.1 Kennziffern/Kategorien Das Präzisions-/Intervallschießen wird für folgende Kategorien angeboten, woraus sich die Kennziffern für die jeweilige Disziplin ergeben: 6442 – Standard Perkussionsrevolver I 6452 - Standard Perkussionsrevolver II 6472 – Freie Perkussionsrevolver 6462 – Standard Perkussionsrevolver offener Rahmen 6482 - Standard Patronen-Revolver P 3.02.2.2 Schusszahlen, Schussserien, Schießzeit In der Wertung werden 30 Schuss geschossen, davon 15 Schuss Präzision, 5 Schuss Intervall, 5 Schuss Zeitserie 30 Sekunden, 5 Schuss Zeitserie 20 Sekunden. Es werden zunächst eine Serie	P 3.02.2 Präzisions-/Intervallschießen P 3.02.2.1 Disziplinen Kürzel Kategorie RKOSI Standard Perkussionsrevolver I RKVSI Standard Perkussionsrevolver II RKOOI Standard Perkussionsrevolver offener Rahmen RKBFI Freier Perkussionsrevolver RTOSI Standard Patronenrevolver P 3.02.2.2 Schusszahlen und Schießzeit In der Wertung werden 30 Schuss geschossen: 15 Schuss Präzision, 5 Schuss Intervall, 5 Schuss Zeitserie in 30 Sekunden und 5 Schuss Zeitserie in 20 Sekunden. Die Präzisionsserie wird entsprechend P 3.02.1 geschossen. In der Intervallserie wird die Scheibe fünfmal für jeweils 3 Sekunden (Toleranz ±

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
Präzision zu 15 Schuss gemäß Regelung und Zeitvorgabe für das Präzisionsschießen geschossen. Dann eine Serie Intervall zu je 5 Schuss. In jeder Serie Intervall werden die Scheiben dem Schützen 5 mal für die Dauer von 3 Sekunden (Toleranz $\pm 0,2$ Sekunden) zugeordnet und für die Dauer von 7 Sekunden weggedreht. Bei jeder Zudrehung der Scheibe darf nur ein Schuss abgegeben werden. Beim Zeitserien-Schießen wird zunächst eine Serie von 5 Schuss innerhalb von 30 Sekunden, danach eine Serie innerhalb von 20 Sekunden geschossen. Aus der Gesamtwertung kann auf Wunsch des Schützen die Wertung für die entsprechende Präzisionsdisziplin entnommen und eigens gewertet werden: P 3.02.2.3 Scheiben 25-m-BDS-Präzisionsscheibe P 3.02.2.4 Entfernung 25-m P 3.02.2.5 Trefferaufnahme Die Trefferaufnahme erfolgt nach 10 Schuss Präzision, den 10 Schuss Intervall und den 10 Schuss der Zeitserien. P 3.02.2.6 Disziplinablauf 25-m-Schießen: Teil Präzisions-Schießen Beim Präzisionsschießen folgt die Aufforderung „Waffen zur Präzisionsserie laden und Feuer“. Mit dieser Aufforderung beginnt die Schießzeit. Nach Ablauf der Schießzeit beendet der Schießleiter bzw. die Standaufsicht mit der Aufforderung „Stopp“ die Serie. P 3.02.2.7 Disziplinablauf 25-m-Schießen: Teile Intervall- und Zeitserien-Schießen Die Serien des Intervall- und Zeitserien-Schießens beginnen jeweils mit der Aufforderung „Waffen mit 5 Schuss laden“. Dann erfolgt die Frage „Sind Sie bereit?“. Wird kein Einwand erhoben, so erfolgt die Aufforderung „Achtung“ und damit beginnt die Vorlaufzeit von 7 Sekunden. Nach der Vorlaufzeit werden bei Verwendung einer Drehscheibenanlage die Scheiben zugeordnet. Bei Verwendung einer Stoppuhr oder eines Timers ertönt nach der Vorlaufzeit das Kommando „Feuer“ bzw. ertönt das akustische Startsignal. Nach Ablauf der Schießzeit werden die Scheiben weggedreht oder es ertönt das Kommando „Stopp“ bzw. ertönt das akustische Stoppsignal. Wird nach Beendigung einer Serie keine Trefferaufnahme vorgenommen, so erfolgt erneut die Aufforderung „5 Patronen laden“. Anderenfalls sind die Waffen vorschriftsmäßig abzulegen. P 3.02.2.8 Anschlag Stehend (Kurz Waffen)	0,2 Sekunden) zugeordnet und jeweils 7 Sekunden weggedreht; bei jeder Zudrehung darf nur ein Schuss abgegeben werden. P 3.02.2.3 Scheibe, Entfernung und Anschlag Geschossen wird auf 25 m auf die BDS-Kurzwaffenscheibe nach Z 9. Der Anschlag ist stehend gemäß P 3.01.4.1. P 3.02.2.4 Wertung Alle 30 Wertungsschüsse werden nach Ringzahl addiert. Die Auswertung richtet sich nach A 9. Aus der Gesamtwertung kann auf Wunsch des Schützen die Wertung der 15 Präzisionsschüsse entnommen und für die entsprechende Präzisionsdisziplin eigens gewertet werden, sofern die Ausschreibung dies vorsieht.

Begründung: Zusammenführung der bislang getrennten Angaben zu Scheibe, Entfernung, Anschlag und Wertung; exakte Bezugnahme auf Z 9 und ausdrückliche Festlegung, dass alle 30 Wertungsschüsse addiert werden. Die zusätzliche Präzisionswertung wird an eine entsprechende Ausschreibung geknüpft.

88. P 3.02.3 Speed-Schießen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.02.3 Speed-Schießen (3) P 3.02.3.1 Kennziffern/Kategorien Das Speed-Schießen wird für folgende Kategorien angeboten, woraus sich die Kennziffern für die jeweilige Disziplin ergeben: Kurzwaffen 6143 – Standard Perkussionsrevolver I 6153 – Standard Perkussionsrevolver II 6173 – Freier Perkussionsrevolver 6163 – Standard Perkussionsrevolver offener Rahmen 6183 – Standard Patronen Revolver Langwaffen 6493 – Standard Mehrladergewehr P 3.02.3.2 Schusszahlen, Schussserien, Schießzeit	P 3.02.3 Speed-Schießen P 3.02.3.1 Disziplinen Kürzel Kategorie Entfernung RKOSS Standard Perkussionsrevolver I 25 m RKVSS Standard Perkussionsrevolver II 25 m RKOOS Standard Perkussionsrevolver offener Rahmen 25 m RKBFS Freier Perkussionsrevolver 25 m RTOSS Standard Patronenrevolver 25 m BTVMs Standard Mehrladergewehr 50 m P 3.02.3.2 Schusszahlen, Serien und Schießzeit Bei der Deutschen Meisterschaft werden 30 Wertungsschüsse in sechs Durchgängen zu je fünf Schuss geschossen. Unterhalb der Deutschen Meisterschaft können durch Ausschreibung vier Durchgänge zu je fünf Schuss vorgesehen werden. Die maximale Schießzeit beträgt 60 Sekunden je Durchgang.

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
Bei allen Meisterschaften werden 15 Schuss-Präzision geschossen. Es werden 5 Schuss innerhalb von 150 Sekunden, 5 Schuss innerhalb von 30 Sekunden und 5 Schuss innerhalb von 20 Sekunden geschossen. P 3.02.3.3 Scheiben, Art, Anzahl pro Schütze Die Disziplin wird auf Papierscheiben mit weißer Innenscheibe mit 10 cm Durchmesser und schwarzer Außenscheibe mit 20 cm Durchmesser geschossen. Angerissene Ringe (Wertungsflächen) zählen nach „oben“. Treffer auf die Innenscheibe (weißes Innenfeld) ergeben 10 Ringe, Treffer auf den schwarzen Außenring ergeben 7 Ringe. Treffer außerhalb des schwarzen Ringes zählen „null“. Ein Schütze beschießt in einem Wertungsdurchgang immer fünf Scheiben mit je einem Schuss. Die Scheiben sind so aufzustellen oder anzubringen, dass zwischen den äußeren Wertungszonen der Scheiben jeweils ein Abstand von 20 cm (also genau eine Scheibenbreite) besteht. P 3.02.3.4 Entfernung 25 m für Kurzwaffen, 50 m für Langwaffen. P 3.02.3.5 Reihenfolge der zu beschießenden Scheiben Die fünf Wertungsscheiben sind jeweils von links nach rechts zu beschießen. Eine ganz oder teilweise verfehlte Scheibe darf nicht nochmals beschossen werden. Treffer außerhalb der Reihenfolge werden als Fehlschüsse gewertet. Beim Probeschießen ist die Reihenfolge beliebig. P 3.02.3.6 Ablauf Speed-Schießen Das Zeitserien-Schießen beginnt jeweils mit der Aufforderung „Waffen mit 5 Schuss laden“. Dann erfolgt die Frage „Sind Sie bereit?“. Wird kein Einwand erhoben, so erfolgt die Aufforderung „Achtung“ und damit beginnt die Vorlaufzeit von 3-7 Sekunden. Es erfolgt das Kommando „Feuer“ bzw. das akustische Startsignal des Timers. Nach 150, 30 bzw. nach 20 Sekunden folgt das Kommando „Stopp“ oder ein akustisches Stoppsignal. P 3.02.3.7 Trefferaufnahme Die Trefferaufnahme kann nach Abgabe der 15 Wertungsschüsse erfolgen. Dabei sind pro Scheibe die drei schlechtesten Treffer zu werten. P 3.02.3.8 Anschlag Stehend (Kurzwaffen): alle Kurzwaffen Stehend (Langwaffen): Standard Mehrladergewehr P 3.02.3.9 Einschränkung Beim Mehrladergewehr dürfen in dieser Disziplin nur Patronen verwendet werden, für die auch Kurzwaffen bis Baujahr 1896 eingerichtet wurden.	P 3.02.3.3 Scheiben und Aufstellung Je Schütze werden fünf BDS-Speed-Scheiben nach Teil Z, Z 10 nebeneinander aufgestellt. Jede Scheibe besitzt eine weiße Innenscheibe mit 100 mm Durchmesser und eine schwarze Außenscheibe mit 200 mm Durchmesser; das Scheibenformat beträgt 340 × 340 mm. Zwischen den äußeren Wertungszonen benachbarter Scheiben soll ein Abstand von 200 mm bestehen. P 3.02.3.4 Ablauf Nach dem Startsignal beschießt der Schütze jede der fünf Scheiben mit genau einem Schuss. Die Scheiben sind fortlaufend entweder von links nach rechts oder von rechts nach links zu beschießen. Innerhalb eines Durchganges darf die Richtung nicht gewechselt werden. Eine verfehlte oder nur teilweise verfehlte Scheibe darf nicht erneut beschossen werden. Die Zeit wird vom Startsignal bis zur Abgabe des fünften Schusses gemessen. P 3.02.3.5 Wertung Ein Treffer in der weißen Innenscheibe zählt 10 Ringe, ein Treffer im schwarzen Außenring 7 Ringe, ein Treffer außerhalb der schwarzen Wertungsfläche 0 Ringe. Sämtliche Wertungstreffer werden addiert. Von der Ringsumme wird die Summe der für die Wertungsdurchgänge gemessenen Zeiten in Sekunden abgezogen. Das Ergebnis wird als Punktwert ausgewiesen. Der höhere Punktwert ist besser. Bei gleichem Punktwert entscheidet zunächst die höhere Ringsumme, danach die kürzere Gesamtzeit und anschließend die größere Anzahl der 10er-Treffer. P 3.02.3.6 Einschränkung Standard Mehrladergewehr Beim Standard Mehrladergewehr dürfen in dieser Disziplin nur Patronen verwendet werden, für die auch Kurzwaffen bis Baujahr 1896 eingerichtet wurden.

Begründung: Grundlegende Angleichung an das BDS-Standardprogramm „Speed“: fünf BDS-Speed-Scheiben, Zeitmessung jedes Durchgangs und Wertung aus Ringsumme abzüglich Zeit. Damit sind Bezeichnung, Ziel und Wertungslogik deckungsgleich mit den anderen Sporthandbuchteilen. Die Bezeichnung „Stahlfallscheibe“ bleibt tatsächlich fallenden Stahlzielen vorbehalten.

89. P 3.02.4 Dreistellungsschießen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
---	--------------------

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.02.4 Dreistellungsschießen (4) P 3.02.4.1 Kennziffern/Kategorien Das Präzisionsschießen wird für folgende Kategorien angeboten, woraus sich die Kennziffern für die jeweilige Disziplin ergeben: 6404 – Standard Perkussionsgewehr I 6414 – Standard Perkussionsgewehr II 6424 – Freies Perkussionsgewehr 6444 – Perkussions-Hinterlader 6434 – Standard Perkussionsdienstgewehr 6454 – Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf I 6464 – Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf II 6474 – Muskete 6484 – Standard Einzelladergewehr 6494 – Standard Mehrladergewehr P 3.02.4.2 Schusszahlen, Schussserien, Schießzeit Bei allen Meisterschaften werden 15 Schuss-Präzision geschossen. Es werden je 5 Schuss innerhalb von 15 Minuten (Standard Einzelladergewehr und Standard Mehrladergewehr 7 Minuten) geschossen. P 3.02.4.3 Scheiben 100 m-BDS-Präzisionsscheibe, Muskete 25 m-BDS-Präzisionsscheibe. P 3.02.4.4 Entfernung 50 m: Standard Perkussionsgewehr, Standard Perkussionsdienstgewehr, Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf, Muskete, Standard Mehrladergewehr. 100 m: Freies Perkussionsgewehr, Perkussions-Hinterlader, Standard Einzelladergewehr P 3.02.4.5 Trefferaufnahme Nach Abgabe von 5 Schuss werden die Scheiben gewechselt. P 3.02.4.6 Disziplinablauf Beim Dreistellungsschießen folgt die Aufforderung "Waffen zur Präzisionsserie Liegendanschlag laden und Feuer". Mit dieser Aufforderung beginnt die Schießzeit. Nach Ablauf der Schießzeit beendet der Schießleiter bzw. die Standaufsicht mit der Aufforderung "Stopp" die Serie. Nach dem Scheibenwechsel beginnt mit dem gleichen Ablauf die Serie Stehendanschlag bzw. Kniendanschlag. P 3.02.4.7 Anschlag Das Wertungsschießen erfolgt in 3 Anschlagsarten in der Reihenfolge: ▲ Liegend (Langwaffen) ▲ Stehend (Langwaffen) ▲ Kniend (Langwaffen)	P 3.02.4 Dreistellungsschießen P 3.02.4.1 Disziplinen Kürzel Kategorie Entfernung BKOSD Standard Perkussionsgewehr I 50 m BKDSD Standard Perkussionsgewehr II 50 m BKBFD Freies Perkussionsgewehr 100 m BKODD Standard Perkussionsdienstgewehr 50 m BKDHD Perkussions-Hinterlader 100 m BSVSD Standard Steinschlossgewehr gezogen I 50 m BSDSD Standard Steinschlossgewehr gezogen II 50 m BSOGD Muskete 50 m BTDED Standard Einzelladergewehr 100 m BTVMd Standard Mehrladergewehr 50 m P 3.02.4.2 Schusszahlen, Serien und Schießzeit Es werden 15 Wertungsschüsse geschossen, je fünf Schuss liegend, stehend und kniend. Für jede Stellung beträgt die Schießzeit 15 Minuten. Bei Standard Einzelladergewehr und Standard Mehrladergewehr beträgt die Schießzeit je Stellung 7 Minuten. P 3.02.4.3 Scheiben und Wertung Geschossen wird auf die BDS-100m-Scheibe nach Z 1; die Muskete schießt auf die BDS-Kurzwaffenscheibe nach Z 9. Nach jeweils fünf Schuss wird die Scheibe gewechselt. Gewertet wird die Ringsumme aller 15 Schuss nach A 9. P 3.02.4.4 Ablauf und Anschlag Die Anschlagsarten werden in der Reihenfolge liegend, stehend, kniend geschossen. Jede Serie beginnt mit der Aufforderung, die Waffe für die betreffende Stellung zu laden und zu feuern. Nach Ablauf der Schießzeit erfolgt „Stopp“, anschließend Scheibenwechsel und die nächste Stellung.

Begründung: Exakte Bezugnahme auf die Scheiben des Teils Z und ausdrückliche Wertung nach A 9; sportlicher Ablauf und Schusszahlen werden systematisch zusammengefasst.

90. P 3.02.5 Mehrdistanz Standard Mehrladergewehr

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
<i>Nicht enthalten.</i>	P 3.02.5 Mehrdistanz Standard Mehrladergewehr P 3.02.5.1 Disziplin Kürzel Kategorie Programm BTVMX Standard Mehrladergewehr Mehrdistanz P 3.02.5.2 Grundprogramm, Schusszahlen und Entfernungen Die Disziplin besteht aus Fertigkeitsschießen und Parcoursschießen und umfasst insgesamt 30 Wertungsschüsse. Geschossen wird auf die BDS-Kurzwaffenscheibe nach Teil Z, Z 9. Beim Fertigkeitsschießen werden auf 30 m kniend, auf 40 m stehend und auf 50 m kniend jeweils fünf Schuss abgegeben; die Schießzeit beträgt je Serie 15 Sekunden. Beim Parcoursschießen werden nacheinander

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
	auf 50 m stehend, auf 40 m kniend und auf 30 m stehend jeweils fünf Schuss abgegeben. P 3.02.5.3 Ablauf und Positionswechsel Das Parcoursschießen beginnt auf 50 m. Nach jeweils fünf Schuss erfolgt der Positionswechsel zur nächsten Entfernung. Abweichend von P 1.04.7 darf das Standard Mehrladergewehr beim Positionswechsel in der Hand geführt werden. Während des Positionswechsels muss das Patronenlager leer und der Verschluss geöffnet sein, soweit dies bauartbedingt möglich ist; die Mündung bleibt in sichere Richtung. Ein vorhandenes Magazin darf Patronen enthalten, sofern die Waffe erst an der nächsten Schießposition durch einen bewussten Ladevorgang schussbereit gemacht wird. Die Waffe darf während des Positionswechsels nicht in Anschlag gebracht werden. Bei den zeitbegrenzten Serien ist eine Messtoleranz von 0,5 Sekunden zu berücksichtigen. P 3.02.5.4 Wertung Die mit allen 30 Schuss erzielten Ringwerte werden addiert. Sieger ist der Schütze mit der höchsten Ringsumme. Für den Parcoursteil wird zusätzlich die Zeit vom Startsignal bis zum letzten Schuss gemessen. Bei Ringgleichheit entscheidet die kürzere Parcourszeit; besteht weiterhin Gleichstand, gilt A 9.03. Schüsse, die in einer zeitbegrenzten Fertigkeitsserie nach Ablauf der zulässigen Zeit einschließlich der Toleranz abgegeben werden, werden nicht gewertet.

Begründung: Neue Disziplin. Aufnahme des bislang als Sideevent geschossenen Mehrdistanzprogramms in die genehmigte Sportordnung mit verbindlicher Regelung von Schusszahl, Positionswechsel, Sicherheit und Wertung.

91. P 3.02.6 Zielfernrohr-Präzision 100 m

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
Nicht enthalten.	P 3.02.6 Zielfernrohr-Präzision 100 m P 3.02.6.1 Disziplinen Kürzel Kategorie BTZEP Standard Einzelladergewehr mit historischem Zielfernrohr BKZHP Perkussions-Hinterlader mit historischem Zielfernrohr P 3.02.6.2 Waffen und Visierung Es gelten die technischen Anforderungen der jeweiligen Grundkategorie Perkussions-Hinterlader nach P 2.02.1.2 bzw. Standard Einzelladergewehr nach P 2.02.3. Abweichend von der dort vorgesehenen Metallvisierung ist ausschließlich ein historisches Zielfernrohr nach P 2.01.2.5 zulässig. Andere optische oder elektronische Zielvorrichtungen sind nicht zugelassen. P 3.02.6.3 Schusszahl, Schießzeit, Anschlag und Cross Sticks Es werden 15 Wertungsschüsse auf 100 m geschossen. Standard Einzelladergewehr: 10 Schuss in 13 Minuten, anschließend 5 Schuss in 7 Minuten. Perkussions-Hinterlader: 10 Schuss in 25 Minuten, anschließend 5 Schuss in 15 Minuten. Abweichend von P 3.01.4.2 wird liegend oder sitzend unter Verwendung von Cross Sticks geschossen. Als Auflage sind ausschließlich Prone-, Sitting- oder Bench-Cross-Sticks zulässig. Die Waffe liegt unmittelbar auf den Cross Sticks auf. Sie muss sich auf der Auflage nach vorne und hinten frei bewegen und nach oben frei herausnehmen lassen. Während der Schussabgabe darf die Waffe am Hinterschaft ausschließlich mit dem Schützen in Kontakt stehen. Eine hintere Waffenauflage, ein Monopod, ein Sandsack oder eine sonstige zusätzliche Auflage ist unzulässig. Die Stützhand darf am Kolben bzw. Hinterschaft anliegen; sie darf jedoch weder den Boden, eine Pritsche, einen Schießtisch noch die Cross Sticks berühren und nicht zwischen Waffe und Cross Sticks gebracht werden. Ein Trageriemen oder sonstiger Gewehriemen darf in dieser Disziplin nicht zur Unterstützung des Anschlags verwendet werden. Rückenlage (Back Position/Creedmoor-Anschlag) ist nicht zulässig. Die Cross Sticks dürfen im gesamten Auflagebereich zur Waffe höchstens 40 mm breit sein. Können sie nicht in den Boden gesteckt werden, ist ihre Befestigung auf einem Brett oder einer vergleichbaren

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
	standsicheren Basis zulässig. Moderne Benchrest-Auflagen oder vergleichbare mechanische Vorderauflagen sind nicht zulässig. P 3.02.6.4 Scheibe und Wertung Geschossen wird auf die BDS-100m-ZF-Scheibe nach Z 4: Innen-10 13,5 mm, 10er-Ring 27,0 mm, Ringbreite 8,5 mm, Ringe 9–10 weiß, Ringe 5–8 schwarz, Ringe 1–4 weiß, Spiegeldurchmesser 112 mm, Scheibenformat 210 × 297 mm. Gewertet wird die Ringsumme nach A 9.

Begründung: Neue Disziplin. Historische Zielfernrohre werden für Standard-Einzelladergewehr und Perkussions-Hinterlader zugelassen. Der Anschlag wird zur eindeutigen, reproduzierbaren und historisch orientierten Ausführung verbindlich über Cross Sticks geregelt; moderne Benchrest-Auflagen und zusätzliche hintere Auflagen sowie eine anschlagstützende Verwendung des Trageriemens bleiben ausgeschlossen.

92. P 3.02.7 Quick Shot

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
Nicht enthalten.	P 3.02.7 Quick Shot P 3.02.7.1 Disziplinen Kürzel Disziplin Waffe RKOKQ Quick Shot Small Frame Small-Frame-Perkussionsrevolver RKMSQ Quick Shot Perkussionsrevolver Standard Perkussionsrevolver I/II oder offener Rahmen RTOSQ Quick Shot Standard Patronenrevolver Standard Patronenrevolver RKOLQ Quick Shot Le Mat Le-Mat-Revolver BKORQ Quick Shot Revolvergewehr Revolvergewehr/Revolver mit Anschlagschaft P 3.02.7.2 Allgemeiner Ablauf und Wertung Quick Shot wird auf Zeit geschossen. Nach dem Startsignal bringt der Schütze die Waffe aus der in der Einzeldisziplin vorgeschriebenen Startposition in Anschlag und beschießt das vorgeschriebene Ziel. Die Zeit wird vom Startsignal bis zum letzten vorgeschriebenen Schuss gemessen. Für jeden vorgeschriebenen Treffer, der nicht erzielt wird, werden 5,00 Sekunden zur gemessenen Zeit addiert. Die um Strafzeiten erhöhte Zeit ist die Wertungszeit. Die niedrigere Wertungszeit ist besser. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, werden drei Wertungsdurchgänge geschossen; der Durchgang mit der niedrigsten Wertungszeit zählt. Bei Zeitgleichheit entscheidet der nächstbeste Durchgang, anschließend der dritte Durchgang. Bei Small Frame werden zur Einhaltung der Mindestschusszahl nach A 2.01 vier Durchgänge geschossen; bei Gleichstand werden der Reihe nach die weiteren Durchgänge herangezogen. P 3.02.7.3 Ziel Stahlplatte Als Kugelziel dient eine quadratische Stahlplatte mit 400 mm × 400 mm Trefferfläche. Sie ist so aufzustellen, dass ein Treffer eindeutig akustisch und/oder optisch wahrgenommen werden kann. Das Ziel bleibt beim Treffer grundsätzlich stehen; es handelt sich nicht um eine Stahlfallscheibe. Die Verwendung setzt eine entsprechende Schießstandzulassung voraus. Die in den Einzeldisziplinen genannten Entfernungen dürfen nur verwendet werden, wenn Schießstandzulassung und Schießstandrichtlinien den Stahlbeschuss auf dieser Entfernung zulassen; andernfalls darf die betreffende Stahlziel-Variante auf diesem Stand nicht durchgeführt werden. P 3.02.7.4 Small Frame – RKOKQ Entfernung 7 m. Je Durchgang werden 4 Schuss abgegeben. Der fünfschüssige Revolver wird mit vier geladenen Kammern bereitgelegt; der Hammer ruht auf der leeren Kammer. Die Waffe liegt auf dem Tisch vor dem Schützen oder darf, soweit Standzulassung und Ausschreibung dies erlauben, in einem geeigneten Holster getragen werden. Der Schütze steht in entspannter Haltung („Cowboy Relax“), die Hände berühren die Waffe nicht. Nach dem Startsignal wird die Stahlplatte mit vier Schuss beschossen. Es werden vier Durchgänge geschossen. P 3.02.7.5 Perkussionsrevolver – RKMSQ

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
	Entfernung 7 m. Je Durchgang werden 5 Schuss abgegeben. Zugelassen sind Standard Perkussionsrevolver I, II und Standard Perkussionsrevolver offener Rahmen. Die Waffe wird mit fünf geladenen Kammern bereitgelegt; der Hammer ruht auf einer leeren Kammer. Die Waffe liegt auf dem Tisch vor dem Schützen oder darf, soweit Standzulassung und Ausschreibung dies erlauben, in einem geeigneten Holster getragen werden. Der Schütze steht in entspannter Haltung („Cowboy Relax“), die Hände berühren die Waffe nicht. Nach dem Startsignal wird die Stahlplatte mit fünf Schuss beschossen. Es werden drei Durchgänge geschossen. P 3.02.7.6 Standard Patronenrevolver – RTOSQ Entfernung 7 m. Je Durchgang werden 5 Schuss abgegeben. Zugelassen sind Standard Patronenrevolver nach P 2.02.3 im Kaliber größer als .31. Der Revolver wird mit fünf Patronen geladen, der Hammer ruht auf der leeren Kammer. Die Waffe liegt auf dem Tisch vor dem Schützen oder darf, soweit Standzulassung und Ausschreibung dies erlauben, in einem geeigneten Holster getragen werden. Der Schütze steht in entspannter Haltung („Cowboy Relax“), die Hände berühren die Waffe nicht. Nach dem Startsignal wird die Stahlplatte mit fünf Schuss beschossen. Es werden drei Durchgänge geschossen. P 3.02.7.7 Le Mat – RKOLQ Entfernung 7 m zur Stahlplatte. Zusätzlich wird als Schrotziel ein aufgeblasener Luftballon an einer Schnur mindestens 2 m seitlich der Stahlplatte aufgehängt. Für alle Schützen eines Wettbewerbs sind Ballons gleicher Bauart und vergleichbarer Größe zu verwenden. Der Revolver wird mit acht Revolverkammern sowie dem zentralen Schrotlauf geladen; der Hammer ruht auf der leeren Revolverkammer. Die Waffe liegt auf dem Tisch vor dem Schützen oder darf, soweit Standzulassung und Ausschreibung dies erlauben, in einem geeigneten Holster getragen werden. Der Schütze steht in entspannter Haltung („Cowboy Relax“), die Hände berühren die Waffe nicht. Nach dem Startsignal ist zuerst das Schrotziel mit dem zentralen Schrotlauf und anschließend die Stahlplatte mit acht Revolverschüssen zu beschießen. Ein nicht zerstörtes bzw. nicht eindeutig getroffenes Schrotziel gilt als Fehler. Es werden drei Durchgänge geschossen. P 3.02.7.8 Revolvergewehr – BKORQ Entfernung 20 m. Je Durchgang werden 5 Schuss abgegeben. Der Schütze hält die mit fünf Schuss geladene Waffe im Port-Arms-/jagdlichen Bereitanschlag; der Hammer ruht auf einer leeren Kammer. Nach dem Startsignal wird die Stahlplatte mit fünf Schuss beschossen. Es werden drei Durchgänge geschossen.

Begründung: Neue Disziplingruppe. Aufnahme der bereits praktisch erprobten Quick-Shot-Varianten Small Frame, Perkussionsrevolver, Standard Patronenrevolver, Le Mat und Revolvergewehr in ein einheitliches, verbindliches Regelwerk.

93. P 3.02.8 Stahlfallscheibe

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
Nicht enthalten.	P 3.02.8 Stahlfallscheibe P 3.02.8.1 Disziplinen Kürzel Kategorie RKMSM Standard Perkussionsrevolver I/II/offener Rahmen RTOSM Standard Patronenrevolver BTVM Standard Mehrladergewehr BKORM Revolvergewehr/Revolver mit Anschlagschaft FTOGM Hahnflinte P 3.02.8.2 Waffen und Munition Es gelten die technischen Anforderungen der jeweils genannten Waffenklasse. Für RKMSM sind Standard Perkussionsrevolver I, Standard Perkussionsrevolver II und Standard Perkussionsrevolver offener Rahmen zugelassen. Für BKORM gilt P 2.02.4.3. In FTOGM werden Hahnflinten nach P 2.02.3

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
	mit Schwarzpulver-Schrotpatronen verwendet. Für Stahlziele sind ausschließlich Geschosse bzw. Schrotladungen zulässig, die nach Schießstandzulassung und Schießstandrichtlinien für den verwendeten Zieltyp freigegeben sind. P 3.02.8.3 Ziele und Entfernung Je Schütze werden fünf Fallscheiben nach Teil Z, Z 12 aufgestellt. Zulässig sind die dort vorgesehenen Entfernungen von 15 m oder 25 m und die dort vorgesehenen Scheibendurchmesser von 150 mm oder 200 mm. Entfernung und Scheibengröße sind für jede Wertungsklasse in der Ausschreibung festzulegen und für alle Schützen dieser Wertungsklasse identisch. Die Verwendung von Stahlzielen setzt die hierfür erforderliche Schießstandzulassung voraus; die Mindestentfernungen und sonstigen Vorgaben der Schießstandrichtlinien sind zwingend einzuhalten. P 3.02.8.4 Serien und Ablauf Es werden drei Wertungsdurchgänge geschossen. In jedem Durchgang sind fünf Ziele mit insgesamt fünf Schuss zu beschießen; jedes Ziel darf nur einmal beschossen werden. Die Reihenfolge ist von links nach rechts oder von rechts nach links frei wählbar; innerhalb eines Durchgangs darf die Richtung nicht gewechselt werden. Die Zeit wird vom Startsignal bis zur Abgabe des fünften Schusses gemessen. Die maximale Zeit je Durchgang beträgt 60 Sekunden. P 3.02.8.5 Wertung Für jedes Ziel, das nach dem Durchgang nicht gefallen ist, werden 10,00 Sekunden zur gemessenen Zeit addiert. Die so ermittelte Zeit ist die Wertungszeit des Durchgangs. Für das Gesamtergebnis werden die beiden niedrigsten Wertungszeiten aus den drei Durchgängen addiert; die niedrigere Gesamtzeit ist besser. Bei gleicher Gesamtzeit entscheidet die niedrigere Wertungszeit des nicht in die Summe eingegangenen dritten Durchgangs, danach die größere Gesamtzahl gefallener Ziele. Ein Zieldefekt wird nach P 3.01.2.5 behandelt.

Begründung: Neue Disziplingruppe. Die Bezeichnung „Stahlfallscheibe“ wird ausschließlich für tatsächlich fallende Stahlziele verwendet und damit klar vom Papierprogramm „Speed“ getrennt. Zugleich werden Zieltyp, Entfernung, Zeit und Wertung verbindlich geregelt.

94. P 3.02.9 Stahlfallscheibe 200 m

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
Nicht enthalten.	P 3.02.9 Stahlfallscheibe 200 m P 3.02.9.1 Disziplinen Kürzel Kategorie BTMEM Standard Einzelladergewehr – Metallvisierung BTZEM Standard Einzelladergewehr – historisches Zielfernrohr P 3.02.9.2 Waffe und Visierung Verwendet wird ein Standard Einzelladergewehr nach P 2.02.3. In BTMEM ist eine Metallvisierung nach P 2.01.2.4 zulässig; damit sind offen-starre, offen-verstellbare und Diopter-/geschlossene Metallvisierungen erlaubt. In BTZEM ist ausschließlich ein historisches Zielfernrohr nach P 2.01.2.5 zulässig. P 3.02.9.3 Ziele Geschossen wird auf fünf IPSC Classic Popper in Standardgröße (IPSC Popper) aus Stahl. Das Ziel hat eine Gesamthöhe von 850 mm, einen runden Kopf mit 150 mm Radius, eine Breite von 200 mm im Übergangsbereich unterhalb des Kopfes und eine untere Breite von 150 mm; Maßtoleranz ± 5 mm. Die Ziele müssen so aufgestellt und eingestellt sein, dass sie bei einem regelgerechten Treffer in den vorgesehenen Endzustand fallen. Ziele, die sich beim Beschuss seitlich drehen oder kantenstellen können, sind unzulässig. P 3.02.9.4 Entfernung, Serien und Schießzeit Die Entfernung beträgt 200 m. Es werden drei Wertungsserien zu je fünf Schuss geschossen. Je Serie sind fünf Popperscheiben aufzustellen. Jedes Ziel darf pro Serie nur einmal beschossen werden. Die

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
	Reihenfolge ist von links nach rechts oder von rechts nach links frei wählbar; innerhalb einer Serie darf die Richtung nicht gewechselt werden. Die maximale Zeit je Serie beträgt 7 Minuten. Die Zeit wird vom Startsignal bis zur Abgabe des fünften Schusses gemessen. P 3.02.9.5 Wertung Für jeden der drei Durchgänge werden zunächst die Anzahl der gefallen Ziele und die benötigte Zeit festgestellt. Innerhalb eines Durchgangs ist eine höhere Zahl gefallener Ziele stets besser; bei gleicher Trefferzahl ist die kürzere Zeit besser. Für das Gesamtergebnis zählt der beste Durchgang. Bei Gleichstand entscheidet der zweitbeste, anschließend der dritte Durchgang nach derselben Reihenfolge aus Trefferzahl und Zeit. Ein Schütze mit fünf gefallen Zielen wird damit stets vor einem Schützen mit vier gefallen Zielen gewertet, unabhängig von der benötigten Zeit. Wird ein Durchgang nicht mit fünf Schuss beendet, gelten nicht beschossene Ziele als nicht gefallen; für die Zeit dieses Durchgangs wird die Maximalzeit von 420 Sekunden angesetzt.

Begründung: Neue Disziplin für Standard-Einzelladergewehr auf 200 m mit IPSC-Classic-Popperrn; getrennte Klassen für Metallvisierung und historisches Zielfernrohr. Die Anzahl der Treffer hat bei der Wertung Vorrang vor der Zeit.

95. P 3.02.10 1860 Private Run

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
Nicht enthalten.	P 3.02.10 1860 Private Run – PR186 P 3.02.10.1 Waffen • ein Perkussions-Hinterladergewehr nach historischem System (z. B. Sharps, Gallager, Smith) • ein Revolvergewehr bzw. Revolver mit Anschlagschaft nach P 2.02.4.3 • zwei Perkussionsrevolver P 3.02.10.2 Zielart und Parcours Die Disziplin wird als Parcours auf Zeit geschossen. Als Kugelziele werden reaktive Ziele mit einer Trefferfläche von etwa 400 mm × 400 mm verwendet. Soweit die Schießstandzulassung dies gestattet, können Stahlplatten oder Stahlfallscheiben verwendet werden; andernfalls sind geeignete reaktive Nichtmetallziele zulässig. Anzahl und Anordnung der Ziele dürfen den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden; die vorgeschriebene Zahl der zu erzielenden Treffer und die Entfernungen bleiben unverändert. Der konkrete Zielplan ist allen Schützen vor dem ersten Start in gleicher Weise bekannt zu geben. P 3.02.10.3 Ablauf Es werden zwei vollständige Durchgänge geschossen. Die Waffen liegen an den jeweiligen Schießpositionen und werden entsprechend P 1.08.7 vorbereitet. 1. Mit dem Perkussions-Hinterladergewehr werden auf 30 m drei Schuss im Kniendanschlag abgegeben. Die Waffe liegt vor dem Schützen auf der Ablage. Die erste Ladung ist eingebracht, das Zündhütchen wird erst nach dem Startsignal gesetzt. Zwei weitere Schüsse werden nachgeladen. Nach dem dritten Schuss wird die Waffe sicher, entladen bzw. geöffnet abgelegt. 2. Anschließend wechselt der Schütze zur Position Revolvergewehr. Auf 20 m werden fünf Schuss stehend abgegeben. Nach dem fünften Schuss wird die Waffe sicher abgelegt. 3. An der Revolverposition werden mit zwei Perkussionsrevolvern jeweils fünf Schuss auf 7 m stehend abgegeben. P 3.02.10.4 Wertung Die Zeit wird vom Startsignal bis zum letzten vorgeschriebenen Schuss des Parcours gemessen. Für jeden vorgeschriebenen Treffer, der nicht erzielt wird, werden 5,00 Sekunden Strafzeit addiert. Die niedrigere Wertungszeit ist besser. Von den zwei Durchgängen wird nur der bessere gewertet. Bei Gleichstand entscheidet die Wertungszeit des zweiten Durchgangs, danach die geringere Zahl der Fehlschüsse im gewerteten Durchgang.

Begründung: Neue Disziplin. Aufnahme des bislang als Sideevent durchgeführten Mehrwaffen-Parcours in die Sportordnung; Waffen, Zielart, sicherer Ablauf und Wertung werden verbindlich festgelegt.

96. P 3.02.11 1850 Trapper Run

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
<i>Nicht enthalten.</i>	P 3.02.11 1850 Trapper Run – TR185 P 3.02.11.1 Waffen • ein Vorderladergewehr • ein Perkussionsrevolver • eine Vorderladerpistole P 3.02.11.2 Zielart und Parcours Die Disziplin wird als Parcours auf Zeit geschossen. Als Kugelziele werden reaktive Ziele mit einer Trefferfläche von etwa 400 mm × 400 mm verwendet. Soweit die Schießstandzulassung dies gestattet, können Stahlplatten oder Stahlfallscheiben verwendet werden; andernfalls sind geeignete reaktive Nichtmetallziele zulässig. Anzahl und Anordnung dürfen den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden; die vorgeschriebene Zahl der zu erzielenden Treffer und die Entfernungen bleiben unverändert. Der konkrete Zielplan ist allen Schützen vor dem ersten Start in gleicher Weise bekannt zu geben. P 3.02.11.3 Ablauf Es werden zwei vollständige Durchgänge mit jeweils acht Schuss, insgesamt somit 16 Schuss, geschossen. Die Waffen liegen an den jeweiligen Positionen und werden entsprechend P 1.08.7 vorbereitet. 1. Mit dem Vorderladergewehr werden auf 30 m zwei Schuss stehend freihändig abgegeben. Die Waffe ist für den ersten Schuss geladen und wird im Voranschlag (Port Arms) gehalten. Nach dem Startsignal wird der erste Schuss abgegeben; der zweite Schuss wird an der Position nachgeladen. Ladeutensilien befinden sich an der Schießposition. Danach wird die Waffe sicher abgelegt. 2. Mit dem Perkussionsrevolver werden auf 7 m fünf Schuss stehend abgegeben. Danach wird der Revolver sicher abgelegt, bevor die Vorderladerpistole aufgenommen wird. 3. Mit der Vorderladerpistole wird von derselben Position auf 7 m ein Schuss stehend abgegeben. P 3.02.11.4 Wertung Die Zeit wird vom Startsignal bis zum letzten vorgeschriebenen Schuss des Parcours gemessen. Für jeden vorgeschriebenen Treffer, der nicht erzielt wird, werden 5,00 Sekunden Strafzeit addiert. Die niedrigere Wertungszeit ist besser. Von den zwei Durchgängen wird nur der bessere gewertet. Bei Gleichstand entscheidet die Wertungszeit des zweiten Durchgangs, danach die geringere Zahl der Fehlschüsse im gewerteten Durchgang.

Begründung: Neue Disziplin. Aufnahme des bislang als Sideevent durchgeführten Mehrwaffen-Parcours in die Sportordnung; Waffen, Zielart, sicherer Ablauf und Wertung werden verbindlich festgelegt.

97. P 3.03 Übersicht der Kennziffern / Disziplinkürzel

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 3.03 Überblick über die Kennziffern der Disziplinen nach Kategorien Standard Perkussionspistole 6101 Präzision 25 m Stehend Freie Perkussionspistole 6111 Präzision 50 m Stehend Standard Steinschlosspistole gezogener Lauf 6121 Präzision 25 m Stehend Standard Steinschlosspistole glatter Lauf 6131 Präzision 25 m Stehend Standard Radschlosspistole 6141 Präzision 25 m Stehend Standard Perkussionsrevolver I 6141 Präzision 25 m Stehend 6143 Speed 25 m Stehend 6142 Präzision/Intervall 25 m Stehend Standard Perkussionsrevolver II 6151 Präzision 25 m Stehend 6153 Speed 25 m Stehend 6152 Präzision/Intervall 25 m Stehend Freie Perkussionsrevolver 6171 Präzision 25 m Stehend 6173 Speed 25 m Stehend 6172 Präzision/Intervall 25 m Stehend Standard Perkussionsrevolver offener Rahmen 6161 Präzision 25 m Stehend 6163 Speed 25 m Stehend 6162 Präzision/Intervall 25 m Stehend Standard Patronen Revolver 6181 Präzision 25 m Stehend 6183 Speed 25 m Stehend 6182 Präzision/Intervall 25 m Stehend Standard Perkussionsgewehr I 6401	P 3.03 Übersicht der Disziplinkürzel Die folgende Übersicht ordnet die bisherigen numerischen Kennziffern und die bislang bei Sideevents verwendeten Arbeitskennziffern den neuen Disziplinkürzeln zu. Die alten Kennziffern dienen nur der Übergangs- und Zuordnungsinformation. In der Kennziffernliste sind bei den nach dieser Fassung geführten Disziplinen, insbesondere soweit Bedürfnisbescheinigungen betroffen sind, die bisherigen Nummern durch die neuen Kürzel zu ersetzen. Alt Neu Kategorie Disziplin 6101 PKOSP Standard Perkussionspistole Präzision 25 m 6111 PKBFP Freie Perkussionspistole Präzision 50 m 6121 PSVZP Steinschlosspistole gezogener Lauf Präzision 25 m 6131 PSOGP Steinschlosspistole glatter Lauf Präzision 25 m

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
Präzision 50 m Stehend 6404 Dreistellung 50 m Liegend/Stehend/Kniend Standard Perkussionsgewehr II 6414 Präzision 50 m Stehend 6414 Dreistellung 50 m Liegend/Stehend/Kniend Freies Perkussionsgewehr 6424 Präzision 100 m Liegend 6424 Dreistellung 100 m Liegend/Stehend/Kniend Perkussionshinterladergewehr 6441 Präzision 100 m Liegend 6444 Dreistellung 100 m Liegend/Stehend/Kniend Standard Perkussionsdienstgewehr 6434 Präzision 50 m Stehend 6434 Dreistellung 50 m Liegend/Stehend/Kniend Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf I-6451 Präzision 50 m Stehend 6454 Dreistellung 50 m Liegend/Stehend/Kniend Standard Steinschlossgewehr gezogener Lauf II-6464 Präzision 50 m Stehend 6464 Dreistellung 50 m Liegend/Stehend/Kniend Muskete 6474 Präzision 50 m Stehend 6474 Dreistellung 50 m Liegend/Stehend/Kniend Standard Mehrladergewehr 6494 Präzision 50 m Stehend 6494 Dreistellung 50 m Liegend/Stehend/Kniend 6493 Speed-50-m-Stehend Standard Einzelladergewehr 6484 Präzision 100 m Liegend 6484 Dreistellung 100 m Liegend/Stehend/Kniend Standard Radschlossgewehr 6501 Präzision 50 m Stehend	6191 PROSP Radschlosspistole Präzision 25 m 6141 RKOSP Standard Perkussionsrevolver I Präzision 25 m 6142 RKOSI Standard Perkussionsrevolver I Präzision/Intervall 25 m 6143 RKOSS Standard Perkussionsrevolver I Speed 25 m 6151 RKVSP Standard Perkussionsrevolver II Präzision 25 m 6152 RKVSI Standard Perkussionsrevolver II Präzision/Intervall 25 m 6153 RKVSS Standard Perkussionsrevolver II Speed 25 m 6161 RKOOP Perkussionsrevolver offener Rahmen Präzision 25 m 6162 RKOOL Perkussionsrevolver offener Rahmen Präzision/Intervall 25 m 6163 RKOOS Perkussionsrevolver offener Rahmen Speed 25 m 6171 RKBFP Freier Perkussionsrevolver Präzision 25 m 6172 RKBFI Freier Perkussionsrevolver Präzision/Intervall 25 m 6173 RKBFS Freier Perkussionsrevolver Speed 25 m 6181 RTOSP Standard Patronenrevolver Präzision 25 m 6182 RTOSI Standard Patronenrevolver Präzision/Intervall 25 m 6183 RTOSS Standard Patronenrevolver Speed 25 m 6401 BKOSP Standard Perkussionsgewehr I Präzision 50 m 6404 BKOSD Standard Perkussionsgewehr I Dreistellung 50 m 6411 BKDSP Standard Perkussionsgewehr II Präzision 50 m 6414 BKDSD Standard Perkussionsgewehr II Dreistellung 50 m 6421 BKBFP Freies Perkussionsgewehr Präzision 100 m 6424 BKBFD Freies Perkussionsgewehr Dreistellung 100 m 6431 BKODP Standard Perkussionsdienstgewehr Präzision 50 m 6434 BKODD Standard Perkussionsdienstgewehr Dreistellung 50 m 6441 BKDHP Perkussions-Hinterlader Präzision 100 m 6444 BKDHD Perkussions-Hinterlader Dreistellung 100 m 6451 BSVSP Steinschlossgewehr gezogen I Präzision 50 m 6454 BSVSD Steinschlossgewehr gezogen I Dreistellung 50 m 6461 BSDSP Steinschlossgewehr gezogen II Präzision 50 m 6464 BSDSD Steinschlossgewehr gezogen II Dreistellung 50 m 6471 BSOGP Muskete Präzision 50 m 6474 BSOGD Muskete Dreistellung 50 m 6481 BTDEP Standard Einzelladergewehr Präzision 100 m 6484 BTDED Standard Einzelladergewehr Dreistellung 100 m 6491 BTVMP Standard Mehrladergewehr Präzision 50 m 6493 BTVMS Standard Mehrladergewehr Speed 50 m 6494 BTVMD Standard Mehrladergewehr Dreistellung 50 m 6501 (SHB) BROGP Standard Radschlossgewehr Präzision 50 m 6481c / 6484c (Sideevent) BTMEM Standard Einzelladergewehr, Metallvisierung Stahlfallscheibe 200 m neu BTZEM Standard Einzelladergewehr, historisches ZF Stahlfallscheibe 200 m neu BTZEP Standard Einzelladergewehr, historisches ZF Präzision 100 m neu BKZHP Perkussions-Hinterlader, historisches ZF Präzision 100 m 6494b (Sideevent) BTVMX Standard Mehrladergewehr Mehrdistanz 6163a (Sideevent) RKMSM Standard Perkussionsrevolver I/II/offener Rahmen Stahlfallscheibe 6183a (Sideevent) RTOSM Standard Patronenrevolver Stahlfallscheibe 6494a (Sideevent) BTVMM Standard Mehrladergewehr Stahlfallscheibe 6501 (Sideevent) BKORM Revolvergewehr Stahlfallscheibe 6499a (Sideevent) FTOGM Hahnflinte Stahlfallscheibe 7001 (Sideevent) RKOKQ Small Frame Perkussionsrevolver Quick Shot

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
	7005 (Sideevent) RKMSQ Perkussionsrevolver Quick Shot 7002 (Sideevent) RTOSQ Standard Patronenrevolver Quick Shot 7003 (Sideevent) RKOLQ Le Mat Quick Shot 7004 (Sideevent) BKORQ Revolvergewehr Quick Shot 7101 (Sideevent) PR186 Mehrwaffen-Parcours 1860 Private Run 7102 (Sideevent) TR185 Mehrwaffen-Parcours 1850 Trapper Run

Begründung: Vollständige Übergangs- und Zuordnungstabelle. Sämtliche bisherigen genehmigten 6xxx-Kennziffern werden den neuen sprechenden Kürzeln zugeordnet; zusätzlich werden die bislang bei Sideevents verwendeten Arbeitskennziffern erfasst. Damit kann auch die Kennziffernliste für Bedürfnisbescheinigungen eindeutig auf die neuen Kürzel umgestellt werden.

P 4 Disqualifikationen

98. P 4.01 Arten

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 4.01 Arten Es gibt zwei Arten von Disqualifikation mit unterschiedlicher Auswirkung: • Die Disqualifikation von einer Disziplin bedeutet, dass diejenige Disziplin, in der der Schütze disqualifiziert wird, mit „Null“ gewertet wird. • Die Disqualifikation vom gesamten Wettkampf bedeutet, dass der disqualifizierte Schütze mit sämtlichen gemeldeten Disziplinen vollständig aus der Wertung fällt. Bereits absolvierte Disziplinen sind aus der Wertung zu nehmen. Noch nicht absolvierte Disziplinen dürfen nicht mehr geschossen werden.	P 4.01 Arten Es gibt zwei Arten von Disqualifikation mit unterschiedlicher Auswirkung: • Die Disqualifikation von einer Disziplin bedeutet, dass diejenige Disziplin, in der der Schütze disqualifiziert wird, mit „Null“ gewertet wird. • Die Disqualifikation vom gesamten Wettkampf bedeutet, dass der Schütze mit sämtlichen gemeldeten Disziplinen vollständig aus der Wertung fällt. Bereits absolvierte Disziplinen sind aus der Wertung zu nehmen; noch nicht absolvierte Disziplinen dürfen nicht mehr geschossen werden.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

99. P 4.02 Gründe

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
---	--------------------

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 4.02 Gründe 1. Die Disqualifizierung von einer Disziplin erfolgt bei: • Der Verwendung von anderen Geschossen als Bleigeschossen, auch solchen mit Gas Check. • Laden einer Waffe, bevor die Standaufsicht das Laden frei gegeben hat. • Abgabe eines Schusses vor dem Startsignal. • Berühren der Waffe während der Trefferaufnahme. 2. Die Disqualifizierung vom Wettkampf erfolgt bei: • Hantieren mit Treibladungsmittel, ohne die hierfür notwendige sprengstoffrechtliche Erlaubnis zu besitzen. • Aufnehmen der Waffe während der Trefferaufnahme. • Hantieren mit Treibladungsmittel, Zündmittel, Patronen oder Patronenteilen in der Sicherheitszone. • Der Verwendung von geringen Mengen Nitrozulosepulver als Starter (Duplexladungen). • Laden einer Waffe an einer anderen Stelle als vorgeschrieben. • Verwendung eines anderen Treibmittels als fabrikmäßig als Treibladungspulver hergestelltes Schwarzpulver oder Pyrodex. • Verwendung eines anderen Zündmittels als fabrikmäßig als Zündmittel hergestellte Zündhütchen oder bei Steinschlosswaffen Verwendung eines anderen Zündmittels als fabrikmäßig als Treibladungs-/Zündpulver hergestelltes Schwarzpulver.	P 4.02 Gründe Eine Disqualifikation von einer Disziplin erfolgt insbesondere bei: • Verwendung anderer Geschosse als zugelassener Bleigeschosse bzw. Verstoß gegen eine disziplinspezifische Geschossvorgabe; • Laden einer Waffe, bevor die Standaufsicht das Laden freigegeben hat; • Abgabe eines Schusses vor dem Startsignal, soweit nicht P 3.01.1.6 oder eine spezielle Disziplinregel ausdrücklich lediglich eine Verwarnung oder eine andere Wertungsfolge vorsieht; • Berühren der Waffe während einer Trefferaufnahme; • Verstoß gegen die vorgeschriebene Reihenfolge oder sichere Ablage bei einer Run-Disziplin, wenn der Verstoß keinen weitergehenden Sicherheitsverstoß darstellt. Eine Disqualifikation vom gesamten Wettkampf erfolgt insbesondere bei: • Hantieren mit Treibladungsmittel ohne die erforderliche sprengstoffrechtliche Erlaubnis; • Aufnehmen einer Waffe während der Trefferaufnahme oder bei freigegebenem Stand; • Hantieren mit Treibladungsmittel, Zündmittel, Patronen oder Patronenteilen in der Sicherheitszone; • Verwendung von Nitrozulosepulver als Starter (Duplexladung); • Laden einer Waffe an einer anderen Stelle als vorgeschrieben; • Verwendung eines nicht zugelassenen Treibmittels oder Zündmittels; • Bewegen zwischen Schießpositionen mit einer Waffe in der Hand entgegen P 1.04.7 bzw. entgegen der Sonderregel für Mehrdistanz nach P 3.02.5; • sonstige Sicherheitsverstöße nach dem Allgemeinen Teil, insbesondere Verletzung des Sicherheitswinkels. Das Berühren von Scheiben vor der Auswertung richtet sich nach A 9.10. Eine unbefugte Berührung führt danach grundsätzlich zur Nullwertung der betroffenen Scheibe; eine Disqualifikation wegen unsportlichen Verhaltens setzt die dort geregelten besonderen Voraussetzungen voraus.

Begründung: Anpassung der Disqualifikationsgründe an die neuen Disziplinen und an die Regelungen des Allgemeinen Teils. Neu erfasst werden insbesondere sichere Positionswechsel; für vorzeitige Schüsse und Scheibenberührungen werden die spezielleren Wertungsregeln berücksichtigt.

P 5 Schießveranstaltungen

100. P 5.01 Sideevents

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 5.01 Sideevents Bei Schießveranstaltungen können entsprechend Ziffer A 11.02 dieses Sporthandbuchs Sideevents angeboten werden. Sideevents sind Disziplinen, die nicht in diesem Handbuch beschrieben sind. Die Regeln dieser Sideevents sind mit der Ausschreibung bekannt zu geben.	P 5.01 Sideevents Bei Schießveranstaltungen können entsprechend A 11.02 Sideevents angeboten werden. Sideevents sind Disziplinen, die nicht in diesem Teil P beschrieben sind. Die Regeln dieser Sideevents sind mit der Ausschreibung bekannt zu geben. Die in P 3.02 beschriebenen Disziplinen Mehrdistanz Standard Mehrladergewehr, Quick Shot, Stahlfallscheibe, Stahlfallscheibe 200 m, 1860 Private Run und 1850 Trapper Run sind nach Genehmigung dieser Fassung keine Sideevents mehr.

Begründung: Klarstellung der Rechtsfolge der Neufassung: Mehrdistanz, Quick Shot, Stahlfallscheibe, Stahlfallscheibe 200 m sowie die beiden Run-Disziplinen sind nach Genehmigung reguläre Sporthandbuchdisziplinen und keine Sideevents mehr.

101. P 5.02 Haftung/Zulässigkeit der Waffe

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
---	--------------------

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
P 5.02 Haftungsausschluss Der BDS oder seine Vertreter übernehmen keine Haftung für die Zulässigkeit der vom Schützen für eine bestimmte Disziplin ausgesuchten Waffe. Die Waffen können auf ihre Zulässigkeit nach den Regeln dieses Sporthandbuchs überprüft werden. Eine solche Überprüfung begründet jedoch keine Zusicherung, Haftungsübernahme oder eine Gewährleistung für die Funktionstüchtigkeit der Waffe. Jeder Schütze ist selber dafür verantwortlich, dass seine Waffe den gesetzlichen Vorschriften entspricht.	P 5.02 <u>Haftung/Zulässigkeit der Waffe</u> Der BDS oder seine Vertreter übernehmen keine Haftung für die Zulässigkeit der vom Schützen für eine bestimmte Disziplin <u>ausgewählten</u> Waffe. Waffen können auf ihre <u>Regelkonformität geprüft</u> werden. Eine solche <u>Prüfung</u> begründet keine Zusicherung, Haftungsübernahme oder Gewährleistung für die Funktionstüchtigkeit der Waffe. Jeder Schütze ist <u>selbst</u> dafür verantwortlich, dass seine Waffe den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Begründung: Redaktionelle und sprachliche Präzisierung bzw. Anpassung an die Systematik der Neufassung; soweit nicht im Wortlaut ausdrücklich anders geregelt, ist damit keine darüber hinausgehende materielle Änderung beabsichtigt.

102. P 5.03 Ausschreibungen und ergänzende Festlegungen

Genehmigte Fassung 30.08.2023 / Red. 12.10.2023	Entwurf 28.09.2026
<i>Nicht enthalten.</i>	P 5.03 <u>Ausschreibungen und ergänzende Festlegungen</u> Soweit eine Disziplin ausdrücklich variable Ziellanordnungen, Parcoursaufbauten oder organisatorische Optionen zulässt, sind die für den konkreten Wettbewerb maßgeblichen Festlegungen in der Ausschreibung oder spätestens vor Beginn des ersten Starts allen Teilnehmern in gleicher Weise bekannt zu geben. Eine Ausschreibung darf die in diesem Sporthandbuch festgelegten Waffen-, Sicherheits-, Schusszahl- und Wertungsgrundsätze nicht verändern, soweit A 11.02 nicht eingreift. <u>Redaktioneller Hinweis zum Entwurfsstand</u> Diese Arbeitsfassung ist als konsolidierter Entwurf für die weitere verbandsinterne Abstimmung und ein späteres Genehmigungsverfahren erstellt. Sie ersetzt vor einer Genehmigung nicht die geltende Sportordnung. Die neue Zielfernrohrklasse orientiert sich hinsichtlich der historischen Optik sowie der Cross-Sticks-Auflage an der Schwarzpulver-Zielfernrohrklasse der BDMP-Sportordnung; die konkrete Einbindung in das BDS-Programm ist eigenständig geregelt. Für den IPSC Popper werden die Maße der IPSC-Standardgröße verwendet.

Begründung: Neue organisatorische Regel für Disziplinen mit variablen Ziellanordnungen oder Parcoursaufbauten. Variable Details müssen vor dem Wettbewerb einheitlich bekanntgegeben werden; Kernregeln zu Waffen, Sicherheit, Schusszahl und Wertung bleiben verbindlich.